

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Februar 1995
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Andres, Gerd (SPD)	1, 2, 3, 4	Klemmer, Siegrun (SPD)	28, 29
Antretter, Robert (SPD)	69, 70, 71	Dr. Köster-Loßack, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98, 99, 100, 101
Dr. Babel, Gisela (F.D.P.)	65, 66, 67	Kressl, Nicolette (SPD)	63, 64
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51	Kubatschka, Horst (SPD)	37
Berninger, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34	Lattmann, Herbert (CDU/CSU)	91, 92, 93
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)	40	Matschie, Christoph (SPD)	102, 103
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 13	Mattischeck, Heide (SPD)	45, 54, 55, 56
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	72, 82, 83	Mogg, Ursula (SPD)	57, 58
Dreßler, Rudolf (SPD)	14, 15, 16	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	7, 8, 9, 10
Duve, Freimut (SPD)	17, 18	Dr. Pfaff, Martin (SPD)	80, 81
Erler, Gernot (SPD)	5, 6, 41, 42	Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95, 96, 97
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.)	19, 20, 21, 22	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Fuhrmann, Arne (SPD)	68	Schmidt, Andreas (Mühlheim) (CDU/CSU)	38
Götz, Peter (CDU/CSU)	23, 35	Sterzing, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60, 61, 62
Graf, Günter (Friesoythe) (SPD)	24, 25, 26, 27	Stiegler, Ludwig (SPD)	30
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	84, 85, 86	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Großmann, Achim (SPD)	36	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	39, 52, 53
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	87	Thiele, Carl-Ludwig (F.D.P.)	46, 47, 48
Hiksch, Uwe (SPD)	73, 74, 75	Dr. Tiemann, Susanne (CDU/CSU)	94
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	43	Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)	49, 89, 90
Imhof, Barbara (SPD)	76, 77	Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)	32
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	44		
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	78, 79		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Andres, Gerd (SPD) Abschiebung von ca. 40 000 Vietnamesen in ihr Heimatland; Gefahr der Verurteilung in Vietnam wegen Republikflucht; Durchfüh- rung von Ausbildungsprogrammen zur Sicherung der Wiedereingliederung	Götz, Peter (CDU/CSU) Genehmigung grenzüberschreitender Observationen von Verdächtigen in Frankreich	
1	10	
Erler, Gernot (SPD) Vorschlag der USA zum Ausstieg aus dem Teststoppvertrag nach zehn Jahren; Auswirkungen auf die bevorstehende Konferenz zur Verlängerung des Nichtweiterverbreiterungsvertrages für Atomwaffen	Graf, Günter (Friesoythe) (SPD) Neuorganisation der Bahnpolizeiwache, insbesondere in Hamburg	
2	10	
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD) Lage in Burundi	Klemmer, Siegrun (SPD) Beendigung der öffentlichen Auseinander- setzung um den Staatsakt zum Gedenken an den 50. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai dieses Jahres; Einladung des israelischen Staatspräsidenten Ezer Weizman zum Festakt	
3	12	
Schutz der Zivilbevölkerung vor Menschen- rechtsverletzungen durch die Militär- regierung im Südsudan	Stiegler, Ludwig (SPD) Reform der Bahnpolizei in Bayern und Beibehaltung einer befriedigenden Dichte im ländlichen Raum	
4	13	
Aufhebung des Hausarrests der Friedens- nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi durch die Regierung in Birma	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Häufung von Verkehrsunfällen durch erheblich alkoholisierte Grenzschutz- angehörige, z. B. der GSG 9	
5	13	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundesmittel für den Verein für das Deutschtum im Ausland im zweiten Halbjahr 1993, 1994 und 1995	Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU) Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	
6	14	
Dreßler, Rudolf (SPD) Notwendigkeit des Verweises auf § 6 Abs. 1 in § 9 Abs. 1 der Beihilfevorschriften; zusätzliche Leistungen für Beamte bei dauernder Pflegebedürftigkeit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
7	Berninger, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erstreckung der Insolvenzschutzpflicht von Reiseveranstaltern auf Maßnahmen der Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG); Ausnahme- regelungen vom Reiserecht nach § 651 BGB	15
Duve, Freimut (SPD) Finanzielle Unterstützung der unselbständi- gen Stiftung „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“; Eingliederung der Gedenkstätte in das Deutsche Historische Museum	Götz, Peter (CDU/CSU) Unterlaufen des auch von Frankreich unterzeichneten Europäischen Abkommens über die Durchführung von Auslieferungen	16
8	Großmann, Achim (SPD) Neuregelung des § 1598 BGB gemäß Entscheidung des Bundesver- fassungsgerichts	17
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.) Ordnungsgemäße Kontrolle der Grenzüber- trittsdokumente von Nicht-Inländern bei der Einreise nach Deutschland mit der Deutschen Bahn oder mit Busunternehmen	Kubatschka, Horst (SPD) Förderung der Patentanmeldungen kleinerer und mittlerer Unternehmen	17
8		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Schmidt, Andreas (Mühlheim) (CDU/CSU) Einhaltung der Auflagen des Bundesgerichts- hofs zur Aussetzung des Haftbefehls durch Markus Wolf während dessen Aufenthalts in Hamburg	19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Rechtssituation der Erben von nach dem 3. Oktober 1990 als Volleigentümer ins Grundbuch eingetragenen Boden- reformbegünstigten	19	Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Unrechtmäßige Bezeichnung von in die neuen Bundesländer fließenden Mitteln als „Einigungsbedingte Kosten“
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		26
Dr. Brecht, Eberhard (SPD) Rückkauf der Halberstädter Höhlen, Gestaltung als Mahnmal der Langensteiner Gedenkstätte für das Außenlager des Konzentrationslagers Buchenwald	20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
Erler, Gernot (SPD) Zukunft der Oberfinanzdirektion in Frei- burg i. Br. in den nächsten zehn Jahren	21	Mattischeck, Heide (SPD) Finanzielle Mehrbelastung für Kommunen und Wohlfahrtsverbände durch die Pflegeversicherung; Aufgaben und Verpflichtungen der Kommunen in diesem Zusammenhang
Hollerith, Josef (CDU/CSU) Verteilung des Gesamtaufkommens der Gewerbesteuer 1993 auf Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten und bis zu 500 Beschäftigten	22	27
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU) Errichtung eines Zollamtsgebäudes am Grenzübergang Waldmünchen/Höll zur Tschechischen Republik	22	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Mattischeck, Heide (SPD) Kfz- und Mineralölsteuerbefreiung für Transportfahrzeuge von Hilfsgütern	23	Mogg, Ursula (SPD) Änderung der Personalführungsrichtlinien der Bundeswehr; Weiterführung von Arbeitnehmern nach Auflösung von Dienstposten
Thiele, Carl-Ludwig (F.D.P.) Sonderabschreibungsmöglichkeiten für den Steinkohlenbergbau; geschätzter Steuerausfall	23	29
Weis, Reinhard (Stendal) (SPD) Anpassungshilfe für die privatisierten ostdeutschen Brennereibetriebe	24	Sterzing, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Freigabe des aufgegebenen NATO-Flug- platzes Pferdsfeld zur Ansiedlung von Unternehmen; Altlastenuntersuchung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft		30
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lieferung von Rüstungsgütern nach Brasilien seit 1983; Exportgenehmigung für die 1992 zur Niederschlagung des Gefängnisauf- standes von Sao Paulo eingesetzten Maschinenpistolen der Firma Heckler & Koch	25	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
		Kressl, Nicolette (SPD) Anstieg der Pflichtveranlagungen bei Verwirklichung des vorgeschlagenen Ersatzes der Kinderfreibeträge durch ein einheitliches Kindergeld
		32
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
		Dr. Babel, Gisela (F.D.P.) Abweichen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von der Brutto- und Gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer in der Zeit von 1975 bis 1992
		33

Seite	Seite		
Fuhrmann, Arne (SPD) Durchsetzung des Grundsatzes „Rehabilita- tion vor Pflege“	34	Hacker, Hans-Joachim (SPD) Untersuchungswürdige Standorte für die Entlagerung stark wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle in den neuen Bundesländern	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Antretter, Robert (SPD) Auswirkungen des Ausbaus der B 29 auf die Stadt Schwäbisch Gmünd; Tunnelbau in Tallage vor Bau der Ortsumgehung Mutlangen; Überdeckung des Gmündener Stadtteils Rehnenhof/Wetzgau	35	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung des Mehrweganteils von Getränkeverpackungen in den einzelnen Bundesländern 1992 und 1994	43
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Kosten der Lärmschutzmaßnahmen für die vierte Elbtunnelröhre; Überdeckung des nördlichen BAB-Anschlußteilstücks zur Lärm- und Abgasminderung	36	Weis, Reinhard (Stendal) (SPD) Mittel im Haushaltsentwurf 1995 zur Untersuchung der Langzeitsicherheit des Endlagers Morsleben	43
Hicksch, Uwe (SPD) Betriebswirtschaftliche Bewertung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit	36	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Planung der A 73 Suhl – Coburg – Lichtenfels	38	Lattmann, Herbert (CDU/CSU) Angebot der Deutschen Telekom AG über eine Aufschlüsselung der Telefon- rechnung; Schutz der Kunden vor fehlerhaften Abrechnungen	44
Zusätzliche Finanzierungskosten bei Privat- finanzierung der Verkehrsinfrastruktur	38	Dr. Tiemann, Susanne (CDU/CSU) Schließung der Lehrwerkstatt der Deutschen Telekom AG in Bad Kreuznach	46
Imhof, Barbara (SPD) Bereitstellung finanzieller Mittel für den Bau der Westumfahrung Fulda im Zuge der B 254	38	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU) Voraussichtliche Millionenverluste der im Bundesbesitz befindlichen Tank & Rast AG im Jahr 1995; Art und Finanzierbarkeit der Investitionen in den neuen Bundesländern	39	Dr. Köster-Loßack, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwaldungen im brasilianischen Amazonas- gebiet; Rückerstattung des deutschen Zuschusses bei vertragswidriger Ver- wendung; bisherige Leistung für das Waldschutzzoneprojekt Sao Paulo	51
Dr. Pfaff, Martin (SPD) Finanzierung des Baus der ICE-Strecke München – Ingolstadt – Nürnberg durch private Investoren; Kostenminderung durch eine Trassenführung über Augsburg	40	Matschie, Christoph (SPD) Bericht des Bundesrechnungshofes zum Staudammprojekt Arun III in Nepal; Berücksichtigung der Risiken durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit			
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Überdurchschnittliche Belastung des Körpers mit radioaktivem Tritium durch Plastikuhren mit leuchtenden Zifferblättern	41		
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD) Nachträgliche Umweltverträglichkeitsprü- fung für Straßenbau- und andere Groß- vorhaben in Bayern; Zeitverzöge- rungen und Mehrkosten	41		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
**Gerd
Andres**
(SPD)
- Aufgrund welcher ausländerrechtlichen, arbeitsrechtlichen- und arbeitsmarktpolitischen Grundlage kann davon ausgegangen werden, daß die, wie von Staatsminister Dr. Werner Hoyer in der „Thüringer Allgemeinen Zeitung“ geäußert, ca. 40000 abzuschiebenden Vietnamesen eine große Chance besitzen, als gutausgebildete Fachleute im eigenen Land zu arbeiten?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 7. Februar 1995**

Meine Äußerung bedeutet keinesfalls, daß jeder nach Vietnam zurückkehrende vietnamesische Staatsangehörige später in Vietnam als gut ausgebildete Fachkraft arbeiten wird. Gesprochen habe ich vielmehr von Chancen. Diese Chancen haben sich durch den Aufenthalt in Deutschland erheblich verbessert, da die während des Deutschlandaufenthalts gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen vietnamesische Rückkehrer in aller Regel über das durchschnittliche Ausbildungsniveau in Vietnam herausheben. Besonders die in Deutschland erworbenen Sprachkenntnisse verbessern vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der vietnamesischen Wirtschaft die Chancen der Rückkehrer im eigenen Land. Wichtig ist es, den Willen der Rückkehrer zu fördern, diese Chancen auch zu nutzen.

2. Abgeordneter
**Gerd
Andres**
(SPD)
- Plant die Bundesregierung für die sich in der Bundesrepublik Deutschland seit über fünf Jahren aufhaltenden ehemaligen vietnamesischen Vertragsarbeitnehmer (und Ehepartner) ohne gültigen Aufenthaltstitel Ausbildungsprogramme, so daß die wirtschaftliche Wiedereingliederung nach Rückkehr ins Heimatland gesichert ist und sich die Aussage von Staatsminister Dr. Werner Hoyer für diesen Personenkreis teilweise bestätigt?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 7. Februar 1995**

Da das Grundgesetz den Ländern die Zuständigkeit zur Regelung von Ausbildungsangelegenheiten übertragen hat, plant die Bundesregierung grundsätzlich keine derartigen Ausbildungsprogramme in Deutschland. Im Rahmen des Abkommens über Finanzierungshilfen zur Existenzgründung vom 9. Juni 1992 hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung allerdings die Möglichkeit, Fortbildungsprogramme für Rückkehrer in Vietnam durchzuführen. Damit sollen die Rückkehrer befähigt werden, entweder eine selbständige Tätigkeit in ihrem Heimatland aufzunehmen oder als Arbeitnehmer zur Entwicklung ihres Landes beizutragen.

3. Abgeordneter
**Gerd
Andres**
(SPD)
- Ist es richtig, daß die Gemeinsame Erklärung über Ausbau und Vertiefung der deutsch-vietnamesischen Beziehungen vom 6. Januar 1995 für den betroffenen, freiwillig oder zwangsweise rückzuführenden Personenkreis keinerlei Hilfen beim Aufbau einer eigenen Existenz in Vietnam vorsieht und somit mit dem Abkommen über Finanzierungshilfen zur Existenzgründung vom 9. Juni 1992 in keinem Zusammenhang steht?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 7. Februar 1995**

Ziel der Gemeinsamen Erklärung vom 6. Januar 1995 ist es, die gesamten bilateralen Beziehungen auf eine neue Grundlage zu stellen und die vietnamesische Seite zur Anerkennung des völkerrechtlichen Grundsatzes zu bewegen, daß jeder Staat eigene Staatsangehörige ohne weitere Voraussetzungen zurücknehmen muß. Vietnamesen mit mehrjähriger Arbeits- und Berufserfahrung in Deutschland sowie hier aus- oder fortgebildete Fachkräfte, die nach dem noch abzuschließenden Rückübernahmeabkommen nach Vietnam zurückkehren, können durch die vorgesehene Aufstockung des Abkommens über Finanzierungshilfen zur Existenzgründung vom 9. Juni 1992 gefördert werden.

4. Abgeordneter
**Gerd
Andres**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Vietnam bis heute der Straftatbestand der Republikflucht besteht, und welche Maßnahmen werden von ihr ergriffen, daß er nicht auf die rückgeführten vietnamesischen Staatsangehörigen Anwendung findet?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 7. Februar 1995**

Der Bundesregierung ist die Existenz dieses Straftatbestandes bekannt. Das Auswärtige Amt hat die zuständigen Behörden über die einschlägigen Strafbestimmungen informiert. Es hat aber auch darauf hingewiesen, daß die vietnamesischen Behörden die Bestimmungen zur „gesetzwidrigen Ein- oder Ausreise oder gesetzwidrigen Aufenthalt im Ausland“ (Artikel 89 des vietnamesischen Strafgesetzbuches) nicht mehr anwenden, wie von der vietnamesischen Seite mehrfach ausdrücklich bestätigt wurde.

5. Abgeordneter
**Gernot
Erler**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den amerikanischen Vorschlag, bei dem Teststoppvertrag eine Ausstiegsmöglichkeit nach zehn Jahren zu schaffen, in seinen Auswirkungen auf die bevorstehende Konferenz zur Verlängerung des Nichtweiterverbreitungsvertrags für Atomwaffen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 8. Februar 1995**

Der stellvertretende Vorsitzende der amerikanischen Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (ACDA), Earle, hat bei der Genfer Abrüstungs-

konferenz (CD) am 31. Januar 1995 für die Regierung erklärt, der Präsident habe entschieden, daß die Vereinigten Staaten an ihrem Vorschlag, in einem Vertrag über einen Umfassenden Nuklearen Teststopp nach zehn Jahren erleichterte Ausstiegsmöglichkeiten festzulegen, nicht mehr festhalten.

6. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) Wann und in welcher Weise ist die Bundesregierung über die neuen Vorstellungen Washingtons zur Gestaltung des Teststoppvertrages unterrichtet worden?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 8. Februar 1995

Die amerikanische Delegation bei der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) hatte den Vorschlag im August 1994 in den zuständigen Verhandlungsausschuß (Ad-hoc-Ausschuß NTB) der CD-Genf eingeführt.

7. Abgeordneter
Volker Neumann (Bramsche)
(SPD) Wie schätzt die Bundesregierung die Lage in Burundi und die Chancen für eine friedliche Entwicklung, in Anbetracht der wie vormals in Ruanda sich verschärfenden ethnischen Spannungen, zwischen Hutu und Tutsi ein?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 8. Februar 1995

Die politische Lage in Burundi ist weiterhin gespannt. Nachdem die ethnischen Auseinandersetzungen seit der Einsetzung des neuen Staatspräsidenten und der neuen Regierung auf Konsensbasis Anfang Oktober 1994 zunächst nachgelassen hatten, ist seit Mitte Dezember vergangenen Jahres wieder eine Zunahme von Gewaltakten zu verzeichnen. In Bujumbura und einigen nördlichen Landesteilen gilt seit dem 21. Dezember 1994 eine nächtliche Ausgangssperre.

Die inzwischen zumindest äußerlich beigelegte politische Krise um die Besetzung des Parlamentspräsidentenpostens hat deutlich gemacht, wie labil die gegenwärtige Regierungskoalition ist. Für die Stabilisierung der Lage wird wichtig sein, inwieweit sich die Regierung weiterhin gegen die radikalen Vertreter der Frobedu bzw. der Uprona durchsetzen kann.

8. Abgeordneter
Volker Neumann (Bramsche)
(SPD) Was ist die Bundesregierung über das bisher Geschehene hinaus in der Lage und bereit zu tun, um die internationale Öffentlichkeit auf die drohende Katastrophe in Burundi aufmerksam zu machen, und welche weiteren Maßnahmen erachtet sie noch für möglich und sinnvoll?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 8. Februar 1995

Die gemeinsame Politik der Europäischen Union, die politisch relevanten Kräfte in Burundi auf ihre Eigenverantwortung bei der Lösung ihrer internen Konflikte hinzuweisen und burundische Konfliktlösungsansätze zu

unterstützen, hat mit dazu beigetragen, Entwicklungen wie in Ruanda zu verhindern und sollte nach Ansicht der Bundesregierung aktiv fortgesetzt werden.

Die Bundesregierung hat seit dem Putschversuch und den sich anschließenden Massakern im Oktober 1993 in Gesprächen mit allen politischen Kräften Burundis immer wieder zum Verzicht auf Gewalt und zu einem konstruktiven Dialog aller ethnischen und politischen Gruppen als Voraussetzung für den unverzichtbaren Ausgleich zwischen der Bevölkerungsmehrheit der Hutus und der Tutsi-Minderheit aufgerufen.

Sie wird auch weiterhin alles tun, über stille Vermittlerdiplomatie der deutschen Botschaft vor Ort, über Erklärungen, sei es national oder im Rahmen der Europäischen Union, über die Förderung von Menschenrechtsaktivitäten und die Weiterführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sowie der humanitären Hilfe zur Stabilisierung Burundis beizutragen.

Die Bundesregierung hat sich aktiv an der Abfassung der Erklärung des VN-Sicherheitsrates zu Burundi vom 31. Januar 1995 beteiligt, in der alle Versuche, die gegenwärtige Regierung von Burundi zu bedrohen, zurückgewiesen werden. Sie unterstützt den Vorschlag, eine VN-SR-Mission nach Burundi zu entsenden.

Die Mitte Februar 1995 geplante internationale Flüchtlingskonferenz zu den durch die ruandische Tragödie ausgelösten Flüchtlingsproblemen in Bujumbura wird hoffentlich auch eine stabilisierende Wirkung auf Burundi haben. Die Bundesregierung hat den Wunsch der burundischen Regierung nach Austragung der Konferenz in Bujumbura ausdrücklich unterstützt. Der Beauftragte für Afrikapolitik wird am Rande der Konferenz auch bilaterale Gespräche führen und dabei unsere Unterstützung der jetzigen Regierung und der sie tragenden moderaten politischen Kräfte erneut deutlich machen.

9. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**

Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation im Südsudan, und wie steht sie zu der Forderung von Amnesty International, dort internationale Beobachter zu stationieren und zu Forderungen von dort tätigen Nichtregierungsorganisationen, die Provinz West-Equatoria unter Überwachung der Vereinten Nationen stellen zu lassen, um die dort lebende Zivilbevölkerung vor den Truppen der für ihre Menschenrechtsverletzungen bekannten Militärregierung in Khartoum zu schützen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 8. Februar 1995**

Nach hier vorliegenden Informationen gehen die bewaffneten Auseinandersetzungen im Süden des Landes, vor allem im Hauptkampfgebiet Ost-Äquatorien, unvermindert weiter. Die derzeitigen Operationen sind als weitere Versuche der Khartoumer Zentralregierung zu betrachten, die Geländerverluste der vergangenen Zeit wieder wettzumachen.

Bei der Behandlung des Konflikts im südlichen Sudan konzentriert die Bundesregierung ihre Bemühungen auf die politische Unterstützung des durch die IGADD-Initiative (Intergovernmental authority on draught and development) getragenen regionalen Ansatzes zur Suche nach einer friedlichen Lösung.

Die Vereinten Nationen sind bereits mit der Situation im Südsudan befaßt. 1994 wurden die Menschenrechtsverletzungen im Sudan erneut von der VN-Menschenrechtskommission verurteilt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat den italienischen Diplomaten Vieri Traxler zum Sonderbeauftragten für den Sudan ernannt. Die Entsendung internationaler Beobachter kann allerdings nur mit Einverständnis der Konfliktparteien erfolgen. Dieses liegt bisher nicht vor. Auch die Einrichtung von Schutz-zonen würde mindestens die Vereinbarung eines Waffenstillstands durch die Konfliktparteien voraussetzen.

10. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD) Welche Fortschritte gibt es bei den Bemühungen, die Regierung von Birma dazu zu bewegen, den seit 1989 andauernden Hausarrest der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi aufzuheben und ihr ihre demokratischen Rechte zu gewähren?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 8. Februar 1995

Bei unverändert kritischer Menschenrechtssituation hat das myanmarische Militärregime (State Law and Order Restoration Council = SLORC) gewisse, aber noch völlig unzureichende Liberalisierungsschritte unternommen. SLORC hat gegenüber Aung San Suu Kyi die Aufhebung des Hausarrestes in Aussicht gestellt, allerdings nur unter der für sie inakzeptablen Bedingung, das Land für immer zu verlassen. Besuche von Familienangehörigen wurden erlaubt.

Im Mai 1994 hatte Staatssekretär Wighard Härdtl (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) anlässlich seines Besuchs in Myanmar gegenüber AM Ohn Gyaw betont, daß die Respektierung fundamentaler Menschenrechte (MR) unerlässlich für die Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und Myanmar sei. Dazu zählten selbstverständlich auch die Rechte der Opposition und ihrer Führerin, Aung San Suu Kyi, auf Teilnahme am politischen Prozeß.

Zwei Monate später war AM Gyaw anlässlich des 5. Jahrestages der Inhaftierung von Aung San Suu Kyi vom deutschen Botschafter in Myanmar als Vertreter der EU-Präsidentschaft vor Ort ein Non-Paper der EU überreicht worden, in dem der Wunsch nach Normalisierung der Beziehungen unter der Voraussetzung von Demokratisierungsfortschritten in Myanmar ausgedrückt wurde („kritischer Dialog“ EU-Myanmar).

Ende September 1994 traf Bundesminister Dr. Klaus Kinkel im Rahmen eines Troika-Treffens am Rande der 49. VN-Generalversammlung mit AM Gyaw zusammen und gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß aus dem kritischen Dialog EU-Myanmar ein normaler Dialog werden könne, sofern sich insbesondere die MR-Lage in Myanmar verbessere.

Da SLORC mit seinem o. g. „Angebot“ an Aung San Suu Kyi, das Land für immer zu verlassen, keinen Erfolg hatte, änderte es seine Taktik und suchte verstärkt den Dialog mit Aung San Suu Kyi (Gespräche mit der SLORC-Spitze im September und Oktober 1994).

Die Bundesregierung wird auch weiterhin jede sich bietende Gelegenheit wahrnehmen, gegenüber der myanmarischen Führung die Situation von Aung San Suu Kyi anzusprechen, die nicht getrennt von der allgemeinen politischen Lage betrachtet werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe und für welche Projekte oder Vorhaben wurden dem Verein für das Deutschtum im Ausland im zweiten Halbjahr 1993 Zuschüsse aus Bundesmitteln gewährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. Februar 1995

Aufgrund von Bundeszuwendungen im zweiten Halbjahr 1993 ist dem Verein für das Deutschtum im Ausland e. V. (VDA) ein Betrag von zusammen rund 4 430 000 DM ausgezahlt worden.

Von dieser Summe wurde vom Bundesministerium des Innern (BMI) ein Betrag in Höhe von rund 2,6 Mio. DM für Hilfsmaßnahmen zugunsten der in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas einschließlich der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden Deutschen eingesetzt (Informations- und Koordinierungsbüros, Informationsarbeit, Sprachkurse für Funktionsträger, Begegnungsreisen).

Das Auswärtige Amt hat dem VDA im zweiten Halbjahr 1993 Zuwendungen in Höhe von rund 1 834 000 DM zur Durchführung von Maßnahmen zur kulturellen Förderung der deutschen Minderheiten in den Staaten der GUS in den Bereichen Vorschule/Kindergarten, Sprachprogramm, Jugendaustausch, rußlanddeutsche Medien und allgemeine Kulturarbeit gewährt.

12. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe und für welche Projekte oder Vorhaben wurden dem Verein für das Deutschtum im Ausland 1994 Zuschüsse aus Bundesmitteln gewährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 7. Februar 1995

Aufgrund von Bundeszuwendungen im Jahre 1994 ist dem Verein für das Deutschtum im Ausland e. V. (VDA) für die Weiterführung laufender Programme (z. B. Koordinierungsbüros GUS, Begegnungsreisen, Sprachassistenten) ein Betrag von rund 8,91 Mio. DM ausgezahlt worden.

Von dieser Summe wurde vom Bundesministerium des Innern (BMI) ein Betrag in Höhe von rund 6,54 Mio. DM, vom Auswärtigen Amt ein Betrag in Höhe von 2,37 Mio. DM für die in der Antwort auf Frage 11 genannten Maßnahmen eingesetzt.

Zusätzlich sind an den VDA zur Abwicklung von mehrjährigen Investitionsmaßnahmen an der Wolga, die ausnahmslos in den Vorjahren begonnen worden sind, 15,1 Mio. DM vom BMI ausgezahlt worden. Die Auszahlung der einzelnen Beträge erfolgte erst nach eingehender Kontrolle jedes Einzelfalles aufgrund einer Gegenzeichnung des für diesen Bereich zuständigen Projektkoordinators „Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit“ (GTZ) GmbH.

13. Abgeordnete
**Annelie
Buntenbach**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe und für welche Projekte oder Vorhaben sollen dem Verein für das Deutschtum im Ausland 1995 Zuschüsse aus Bundesmitteln gewährt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 3. Februar 1995

Von seiten des Bundesministeriums des Innern ist für 1995 lediglich beabsichtigt, daß der VDA früher begonnene langfristige Projekte im Zusammenwirken mit dem Koordinator der deutschen Projekte, der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), weiter abwickelt. Eine Mittelauszahlung erfolgt nur nach Gegenzeichnung durch die GTZ. Ferner soll der VDA für das Bundesministerium des Innern eine Reihe kleinerer Projekte, z. B. im gemeinschaftsfördernden Bereich im Zusammenhang mit den Begegnungsstätten für Rußlanddeutsche fortsetzen.

Der VDA wird 1995 die Maßnahmen des Auswärtigen Amtes zur kulturellen Förderung der deutschen Minderheiten in den Nachfolgestaaten der UdSSR in den Bereichen Vorschule/Kindergarten, Sprachprogramme, Jugendaustausch, rußlanddeutsche Medien und allgemeine Kulturarbeit fortführen.

Die konkrete Höhe der Zuwendungen kann erst nach Verabschiedung des Haushalts 1995 durch den Deutschen Bundestag festgelegt werden.

14. Abgeordneter
**Rudolf
Dreßler**
(SPD)
- Ist durch die Formulierung in § 9 Abs. 1 der Beihilfavorschriften, die lautet „Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege neben anderer nach § 6 Abs. 1 beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig“, sichergestellt, daß im Falle dauernder Pflegebedürftigkeit kein Fahrgeld oder Verdienstaufschlag gewährt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. Februar 1995

Durch die Formulierung in § 9 Abs. 1 BhV ist sichergestellt, daß im Falle dauernder Pflegebedürftigkeit kein Fahrgeld oder Verdienstaufschlag über § 6 Abs. 1 Nr. 7 BhV gewährt wird.

15. Abgeordneter
**Rudolf
Dreßler**
(SPD)
- Welche Gründe gibt es, die die Notwendigkeit des Verweises auf § 6 Abs. 1 der Beihilfavorschriften in § 9 Abs. 1 belegen, und welche Leistungen erhalten dadurch Beamte im Verhältnis zu Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zusätzlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. Februar 1995

Durch den Verweis auf § 6 Abs. 1 der Beihilfevorschriften in § 9 Abs. 1 wird klargestellt, daß neben den pflegebedingten Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit krankheitsbedingte Aufwendungen (z. B. ärztliche Behandlung, Medikamente usw.) beihilfefähig bleiben. Derartige krankheitsbedingte Aufwendungen werden auch von der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin übernommen; insoweit besteht kein Unterschied.

16. Abgeordneter
Rudolf Dreßler
(SPD)
- Ist sichergestellt, daß der Bezug von Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit neben dem Bezug von Leistungen für notwendige vorübergehende häusliche Krankenpflege bei Beihilfeberechtigten in gleicher Weise ausgeschlossen ist wie bei Sozialversicherten, und wenn nein, in welchem Umfang können Leistungen parallel bezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. Februar 1995

Ihre Frage beantworte ich mit „ja“.

17. Abgeordneter
Freimut Duve
(SPD)
- In welcher Form will die Bundesregierung die unselbständige Stiftung „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ unterstützen, und wird sie sich in Zukunft finanziell beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. Februar 1995

Der Bund trägt seit Oktober 1994 50 v. H. des Zuwendungsbedarfs der Stiftung „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“. Dies wird auch 1995 der Fall sein.

18. Abgeordneter
Freimut Duve
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung Überlegungen, die „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ in das „Deutsche Historische Museum“ einzugliedern, und gab es darüber bereits Gespräche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. Februar 1995

In der Vergangenheit sind derartige Überlegungen angestellt worden; sie werden aber gegenwärtig nicht weiterverfolgt.

19. Abgeordneter
Dr. Olaf Feldmann
(F.D.P.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die immer noch bestehende Ungleichbehandlung von der Deutschen Bahn AG und privaten Bus-Unternehmern bei der Verpflichtung zur Kontrolle von

Grenzübertrittsdokumenten von Nicht-Inländern bei der Einreise nach Deutschland (Merkblatt der Grenzschutzdirektion/Koblenz - II/23 - PK 2132/BVU, Dezember 1994), aus der sich eine einseitige Belastung der privaten Bus-Unternehmer ergibt?

20. Abgeordneter
Dr. Olaf Feldmann
(F.D.P.)
- Durch welche Maßnahmen und ab wann will die Bundesregierung zukünftig sicherstellen, daß die nach Ansicht der Grenzschutzdirektion sich aus Vorschriften des Ausländergesetzes ergebende Verpflichtung zur Kontrolle von Grenzübertrittsdokumenten von Nicht-Inländern bei der Einreise mit der Deutschen Bahn, auch von den Mitarbeitern der Deutschen Bahn AG erfüllt wird?
21. Abgeordneter
Dr. Olaf Feldmann
(F.D.P.)
- Aus welchen Gründen ist die Deutsche Bahn AG bisher nicht zur Kontrolle verpflichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Scheller
vom 9. Februar 1995**

Ein Vergleich zwischen der Deutschen Bahn AG und privaten Busunternehmen bei der Verpflichtung zur Kontrolle von Grenzübertrittsdokumenten ist nicht möglich. Die einschlägige Vorschrift des § 74 des Ausländergesetzes wendet sich nur an solche Beförderungsunternehmen, die Ausländer in das Bundesgebiet verbringen.

Die Deutsche Bahn AG transportiert grundsätzlich keine Fahrgäste vom Ausland nach Deutschland, sondern übernimmt Passagiere an der Grenze von der Bahnverwaltung des jeweiligen Nachbarlandes. Nur in wenigen Ausnahmefällen befördert die Deutsche Bahn AG Reisende von einem auf dem Territorium des angrenzenden Staates gelegenen Grenzbahnhof nach Deutschland. Ob und in welchem Umfang ihr dabei Verantwortlichkeiten einschließlich der Verpflichtung nach § 74 AuslG auferlegt sind, beurteilt sich nach den einschlägigen Staatsverträgen und Eisenbahnabkommen. Zur Gewinnung eines lückenlosen Überblicks bedarf es Erhebungen für jede einzelne Strecke, die einen gewissen Zeitaufwand erfordern. Sobald die Informationen der Deutschen Bahn AG vorliegen, werden Ihnen diese übermittelt.

Anders ist die Situation bei Busbetreibern, die – ob im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsverkehr – ausländische Fahrgäste in die Bundesrepublik Deutschland bringen.

Geprüft werden zur Zeit Möglichkeiten, Bahnunternehmen der Anrainerstaaten nach § 74 des Ausländergesetzes in Anspruch zu nehmen, um eine Gleichbehandlung aller Verkehrsträger zu gewährleisten. Zwischenstaatliche Verhandlungen zunächst mit Dänemark und Schweden sind aufgenommen worden.

22. Abgeordneter
Dr. Olaf Feldmann
(F.D.P.)
- Inwieweit hält die Bundesregierung eine effektive und ordnungsgemäße Kontrolle von Grenzübertrittsdokumenten durch Angestellte von Bus-Unternehmen bzw. anderen Beförderungsunternehmern für möglich und sinnvoll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 9. Februar 1995**

Seit Jahren versieht das Personal der Luftverkehrsunternehmen in den Ausgangsflughäfen die Kontrolle der für Deutschland erforderlichen Grenzübertrittsdokumente. Durch konsequente Anwendung dieses Instrumentariums konnte der Anteil der illegalen Einreisen auf dem Luftwege am Gesamtaufkommen der unerlaubten Zuwanderung von rund 20% auf ca. 2% verringert werden. Auch im Fährverkehr von Skandinavien nach Deutschland sind die Überprüfungen der Reedereikräfte so wirksam, daß kaum mehr Ausländer ohne die erforderlichen Grenzübertrittspapiere in Deutschland zur Einreise vorstellig werden.

Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben werden die Angehörigen der Luft- und Seebeförderer durch den Bundesgrenzschutz laufend geschult, um insbesondere ge- oder verfälschte Dokumente erkennen zu können. Auch den Busunternehmen ist ein entsprechendes Schulungsangebot unterbreitet worden.

23. Abgeordneter
Peter Götz
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung gesicherte Erkenntnisse darüber vor, ab wann deutschen Polizeidienststellen gemäß den Regelungen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens grenzüberschreitende Observationen von Verdächtigen und die sogenannte Nacheile, also die Verfolgung von flüchtigen Straftätern über die Grenze hinweg, in Frankreich erlaubt sein werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 7. Februar 1995**

Das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 ist durch den Beschluß des Schengener Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 für Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Deutschland sowie für Spanien und Portugal zum 26. März 1995 in Kraft gesetzt worden. Von diesem Tage an werden unter diesen Schengener Vertragsstaaten alle Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens angewandt. Dies betrifft auch die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Observation und zur Nacheile im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich.

24. Abgeordneter
Günter Graf
(Friesoythe)
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bahnpolizeiwache Hamburg-Harburg geschlossen und die Bahnpolizeiwache Hamburg-Altona personell ausgedünnt werden sollen und gleichzeitig die Wache am Hamburger Hauptbahnhof verstärkt werden soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 1. Februar 1995**

Im Rahmen einer Überprüfung der Personal- und Organisationsstruktur im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes wurde u. a. vorgeschlagen, die Bahnpolizeiwache Hamburg-Harburg aufzulösen, die Bahnpolizeiwache Hamburg-Altona in einen Bahnpolizeiposten umzuwandeln und die Bahnpolizeiwache Hamburg-Hauptbahnhof personell zu verstärken. Eine Entscheidung wurde bisher nicht getroffen.

25. Abgeordneter
**Günter
Graf
(Friesoythe)
(SPD)**
- Wenn ja, wie ist eine solche Entscheidung zu rechtfertigen in einer Zeit, wo das subjektive Empfinden, Opfer von Gewalt und Verbrechen werden zu können, sich auf sehr hohem Niveau bewegt und tatsächlich die Kriminalitätsentwicklung bei Raub und Vandalismus, insbesondere im Bereich der Bahnhofswache Hamburg-Harburg, besonders hoch ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 1. Februar 1995**

Hintergrund der Überprüfung der Personal- und Organisationsstruktur im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes ist die Absicht, im gesamten Bundesgebiet und somit auch im Zuständigkeitsbereich des Grenzschutz- und Bahnpolizeiamtes Hamburg die Dislozierung aller Bahnpolizeidienststellen und die jeweiligen Grenzen ihrer Zuständigkeitsbereiche an den infrastrukturellen und kriminalgeographischen Gegebenheiten auszurichten. Deshalb können die den Hamburger Bereich betreffenden Einzelmaßnahmen auch nur in Verbindung mit weiteren Vorschlägen gesehen werden. Diese beinhalten z. B., daß in Lübeck und Lüneburg Bahnpolizeiwachen zur eigenständigen Aufgabenwahrnehmung im weiteren Hamburger Umland eingerichtet werden sollen. Danach würden die Hamburger Bahnpolizeidienststellen durch die Reduzierung ihres Zuständigkeitsbereiches von bisher etwa 9 000 km² auf künftig 900 km² deutliche entlastet werden. Sie könnten in einem neuen Zuschnitt und bei einem wesentlich verkleinerten Zuständigkeitsbereich mit einer den Gegebenheiten angepaßten Personalausstattung eine verbesserte Präsenz vornehmlich auf dem Gebiet der Bahnanlagen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere im S-Bahn-Verkehr, gewährleisten. Dieses würde die präventive Aufgabenwahrnehmung, auch im Hamburg-Harburg, positiv beeinflussen.

26. Abgeordneter
**Günter
Graf
(Friesoythe)
(SPD)**
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß, wenn diese Entwicklung im Bereich der Bahnpolizei anhält, die Frage gestellt werden muß, ob die Bahnpolizei letztlich quasi nur noch eine Alibi-Funktion insoweit erfüllt, als daß der Bevölkerung der Eindruck vermittelt werden soll, die Sicherheit werde erhöht, obwohl das Gegenteil der Fall ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 1. Februar 1995**

Im Bereich der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung des Bundesgrenzschutzes ist festzustellen, daß das Straftatenaufkommen im Vergleich der Jahre 1993 und 1994 bei einer Aufklärungsquote von deutlich mehr als 50% von einer leicht sinkenden Tendenz geprägt ist. Davon betroffen sind auch die Gewaltdelikte, die vor allem das Sicherheitsgefühl der Nutzer der Eisenbahnen des Bundes beeinträchtigen. Daher stellt sich nicht die Frage, ob der Bundesgrenzschutz – Bahnpolizei – nur eine Alibi-funktion erfüllt, sondern vornehmlich die Frage nach den Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb wurde eine Überprüfung der Personal- und Organisationsstruktur vorgenommen, um auf dieser Basis sinnvolle Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vorzunehmen.

27. Abgeordneter
Günter Graf
(Friesoythe)
(SPD)
- Hat die Bundesregierung bei der Neuorganisation der Bahnpolizei berücksichtigt, daß ehemalige Hilfsfunktionen im Bereich der Sicherheit der Bahnanlagen durch Streckenläufer, -wärter, Schrankenwärter usw. ohnehin erheblich abgenommen haben und somit die Sicherheit im Bereich der Anlagen der Deutschen Bahn AG heute nur noch zu einem geringen Anteil gewährleistet werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 1. Februar 1995**

Im Rahmen der beabsichtigten Verbesserung der Personal- und Organisationsstruktur des Bundesgrenzschutzes in seinem bahnpolizeilichen Aufgabenbereich werden selbstverständlich neben den infrastrukturellen und kriminalgeographischen Gegebenheiten auch die Maßnahmen berücksichtigt, die die Deutsche Bahn AG hinsichtlich ihrer betrieblichen Verantwortung für die Sicherheit des Bahnverkehrs durchgeföhrt. Dabei ist nicht erkennbar, daß die Deutsche Bahn AG ihren insoweit bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und unternehmerische durch polizeiliche Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

28. Abgeordnete
Siegrun Klemmer
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es dringend einer Beendigung der öffentlichen Auseinandersetzung um den Staatsakt zum Gedenken an den 50. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai dieses Jahres bedarf, um weiteren Schaden für das Ansehen unseres Landes abzuwenden, und wann plant die Bundesregierung sich öffentlich dazu zu bekennen, den 8. Mai im Sinne des ehemaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker als „Tag der Befreiung“ anzuerkennen?
29. Abgeordnete
Siegrun Klemmer
(SPD)
- Wie gestaltet sich die konkrete Planung für den Festakt am 8. Mai im Berliner Schauspielhaus am Gendarmenmarkt, und gedenkt die Bundesregierung zu diesem Festakt auch den israelischen Staatspräsidenten Ezer Weizmann einzuladen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 7. Februar 1995**

In einer Besprechung zwischen dem Bundespräsidenten, der Präsidentin des Deutschen Bundestages, dem Bundeskanzler, dem Bundesratspräsidenten und der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts ist die Gestaltung des 50. Jahrestages der Beendigung des Zweiten Weltkrieges intensiv erörtert worden. Daraufhin ordnete der Bundespräsident für den 8. Mai 1995 einen Staatsakt in Berlin an. Mit der Durchführung wurde der Bundesminister des Innern beauftragt.

- | | |
|---|--|
| 30. Abgeordneter
Ludwig
Stiegler
(SPD) | Wie ist der Stand der Überlegungen der Bundesregierung zur Reform der Bahnpolizeiorganisation in Bayern, und wird sie dabei sicherstellen, daß auch der ländliche Raum eine befriedigende Bahnpolizeidichte beibehält? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 9. Februar 1995**

Mit der Überprüfung der Personal- und Organisationsstruktur im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes ist beabsichtigt, im gesamten Bundesgebiet und somit auch in Bayern die Dislozierung aller Bahnpolizeidienststellen und die jeweiligen Grenzen ihrer Zuständigkeitsbereiche an den kriminalgeographischen und infrastrukturellen Gegebenheiten auszurichten. Die danach vorzunehmende Standortbestimmung der Bahnpolizeidienststellen soll eine effektivere ortsbezogene Aufgabenwahrnehmung im Bereich innerstädtischer Bahnanlagen und zugleich auch eine verbesserte ständige Präsenz von Polizeivollzugsbeamten/Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundesgrenzschutzes – Bahnpolizei – im ländlichen Raum ermöglichen.

Ob und inwieweit entsprechenden Strukturvorschlägen der Grenzschutzpräsidien nachgekommen wird, ist z. Z. nicht absehbar, da alle Überlegungen in ein Gesamtkonzept eingebunden werden müssen. Vorrangige Entscheidungen sollen aber noch im Jahr 1995 erfolgen.

- | | |
|--|---|
| 31. Abgeordneter
Manfred
Such
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | In wie vielen Fällen sind Angehörige der GSG 9 in den vergangenen fünf Jahren dienstlich oder außerdienstlich unter Alkoholeinfluß an Straßenverkehrsunfällen beteiligt gewesen oder anders auffällig geworden, und welche Maßnahmen hält die Bundesregierung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht angesichts einer aktuellen Häufung von Verkehrsunfällen erheblich alkoholierter Grenzschutz-Angehöriger im Bereich des Grenzschutzpräsidiums West für notwendig und angebracht, um künftig deren Alkoholkonsum sowie hieraus resultierende Gefahren auch für unbeteiligte Dritte zu verringern? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 6. Februar 1995**

Die Beantwortung der Frage ist nur für den Zeitraum ab 1992 möglich, da gemäß § 90 e Abs. 2 BBG Mitteilungen in Strafsachen nach drei Jahren den Personalakten zu entnehmen und zu vernichten sind.

Dem Bundesminister des Innern sind seit 1992 drei Fälle bekanntgeworden, in denen Angehörige der GSG 9 unter Alkoholeinfluß am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen haben.

Die Dienstvorgesetzten sind gehalten, darauf zu achten, daß die Beamten bei Dienstbeginn nicht unter Alkoholeinwirkung stehen und auch während des Dienstes keinen Alkohol zu sich nehmen.

Darüber hinaus beabsichtigt das Bundesministerium des Innern, Instrumentarien zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Suchtfällen für den Bundesgrenzschutz zu entwickeln; hierbei steht die Prävention im Vordergrund.

- | | |
|--|--|
| 32. Abgeordneter
Simon
Wittmann
(Tännesberg)
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Diskussion um eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte und die Verschlechterung der Altersversorgung, und welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Vertrauensschutz? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 1. Februar 1995**

Die für Beamte gesetzlich festgelegte allgemeine Altersgrenze von 65 Lebensjahren trägt Erfahrungswerten über die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit Rechnung.

Die steigende Lebenserwartung und die zunehmende Bereitschaft, auch im vorgerückten Alter einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, wirken sich aber auch im öffentlichen Dienst aus.

Die Bundesregierung hat deshalb durch neue beamtengesetzliche Regelungen die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit bis zum vollendeten 68. Lebensjahr eröffnet, soweit dies im dienstlichen Interesse liegt. Im übrigen wird die Bundesregierung den Regelungsvorschlag wieder aufgreifen, die Altersgrenze nach der der Beamte ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, vom vollendeten 62. auf das vollendete 63. Lebensjahr anzuheben. Ein entsprechender Gesetzentwurf war in der vergangenen Legislaturperiode in den parlamentarischen Beratungen nicht weiterverfolgt worden.

Zu den Fragen, denen sich die Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes ebenso wie andere Alterssicherungssysteme in absehbarer Zukunft gegenübersehen, wird der in diesem Jahr vorzulegende Versorgungsbericht der Bundesregierung eine verlässliche Beurteilungsgrundlage bieten. In diesem Zusammenhang wird dann zu prüfen sein, welcher Handlungsbedarf in der Beamtenversorgung besteht.

In jedem Fall wird der Frage des Vertrauensschutzes – wie bisher auch – besondere Bedeutung zukommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

33. Abgeordneter **Matthias Berninger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft die am 1. Januar 1994 in Kraft getretene gesetzliche Regelung der Insolvenzschutzpflicht gegen Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs von Reiseveranstaltern auch auf Maßnahmen der Jugendarbeit zu, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) durchgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 7. Februar 1995

Auch Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit können dem Anwendungsbereich der reiserechtlichen Vorschriften unterfallen. Maßgeblich ist § 651 a Abs. 1 Satz 1 BGB, der seit 1979 gilt und durch die Neuregelungen zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen nicht geändert worden ist. Danach liegt eine Reise vor, wenn den Reiseteilnehmern eine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ zu erbringen ist. Erforderlich ist, daß den Teilnehmern ein bereits vorgefertigtes Pauschalpaket angeboten wird. Diese Voraussetzung, deren Vorliegen in jedem Einzelfall geprüft werden muß, liegt dann nicht vor, wenn zum Beispiel Pfadfinder ein Zeltlager selbst planen und organisieren.

Wenn die Merkmale einer Pauschalreise vorliegen, wird der Reisende durch die §§ 651 a ff. BGB geschützt, und zwar unabhängig davon, ob der Reiseveranstalter gewerbliche Zwecke verfolgt oder nicht. Daher können – bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen des § 651 a Abs. 1 Satz 1 BGB – auch Maßnahmen der Jugendarbeit den reisevertraglichen Schutzvorschriften unterfallen, so daß für die Veranstalter solcher Reisen auch die Insolvenzschutzpflicht nach § 651 k BGB besteht.

34. Abgeordneter **Matthias Berninger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Falls ja, ist geplant, für Maßnahmen im Rahmen des KJHG eine Ausnahmeregelung vom Reise-recht nach § 651 BGB einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 7. Februar 1995

Durch den seit 1. November 1994 geltenden § 651 k BGB wird den Reiseveranstaltern die Pflicht auferlegt, ihre Insolvenzrisiken abzusichern. Damit werden zwingende Vorschriften der EG-Richtlinie über Pauschalreisen in deutsches Recht umgesetzt. In Ausnutzung der wenigen geringen Spielräume der Richtlinie sind lediglich die in § 651 k Abs. 6 BGB aufgeführten Ausnahmen zulässig. Dabei kommt die Bestimmung, wonach nichtgewerbliche Gelegenheitsreiseveranstalter von der Insolvenzversicherungspflicht befreit sind (§ 651 k Abs. 6 Nr. 1 BGB), auch den Jugendorganisationen zugute, wenn diese nicht mehr als eine oder zwei Reisen im Jahr veranstalten. Eine darüber hinausgehende Ausnahme für Reiseveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit läßt die EG-Richtlinie über Pauschalreisen nicht zu. Eine Insolvenzschutzpflicht bestünde aller-

dings nicht, wenn bei Reisen im Rahmen der Jugendarbeit darauf verzichtet würde, von den Jugendlichen den Reisepreis im voraus zu kassieren. Auch ohne die Übergabe eines Sicherungsscheins läßt der geltende § 651 k BGB eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu.

35. Abgeordneter
**Peter
Götz**
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß nach Feststellungen der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Frankreich unter Hinweis auf ein Gesetz aus dem Jahre 1927 das auch von Frankreich unterzeichnete Europäische Abkommen über die Durchführung von Auslieferungen faktisch unterläuft und damit erhebliche Defizite bei der Zusammenarbeit von deutschen und französischen Strafverfolgungsbehörden im grenznahen Bereich auftreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 8. Februar 1995**

Die angesprochenen Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit der deutschen und französischen Strafverfolgungsbehörden in Baden-Baden und Straßburg im Rahmen der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung sind bereits über das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg an das Bundesministerium der Justiz herangetragen worden. Von den übrigen grenznahen deutschen Strafverfolgungsbehörden wurde derlei bislang nicht bekannt.

Die aufgetretenen Probleme betreffen Fälle, in denen ein in Deutschland auf frischer Tat betroffener und flüchtiger Straftäter, gegen den auch in anderer Sache ein Haftbefehl nicht erlassen worden ist, nach Grenzübertritt in Frankreich festgenommen wird.

Nach Artikel 16 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 können die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates in derartigen Fällen um vorläufige Verhaftung eines Verfolgten zum Zwecke der Auslieferung ersuchen; über dieses Ersuchen entscheiden die zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach dessen Recht.

Wie die französische Regierung bislang nur inoffiziell bestätigt hat, bedarf es in Frankreich binnen 24 Stunden ab Festnahme eines flüchtigen Beschuldigten in Frankreich zur Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehung der Vorlage eines internationalen Haftbefehls durch die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates.

In den von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden mitgeteilten zwei Fällen war es nicht gelungen, fristgerecht internationale Haftbefehle zu erwirken und an die zuständigen französischen Behörden zu übermitteln. In einem Fall führte dies letztlich zur Freilassung der Verfolgten. Diese Sachbehandlung durch die französischen Behörden ist formalrechtlich angesichts des dort geltenden innerstaatlichen Rechts, auf das Artikel 16 Abs. 1 zweiter Halbsatz des vorbezeichneten Übereinkommens ausdrücklich Bezug nimmt, nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft Straßburg vertritt weiter den Standpunkt, daß das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme sowie der diesem Ersuchen zugrundeliegende internationale Haftbefehl in französischer Sprache über-

mittelt werden müßten. Dies ist ebensowenig zu beanstanden, da es den französischen Justizbehörden nicht zugemutet werden kann, anhand von Unterlagen in einer Sprache, derer sie nicht mächtig sind, Entscheidungen über die Aufrechterhaltung von Freiheitsentziehungen zu treffen.

Den insoweit weniger restriktiven deutschen Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die im umgekehrten Verhältnis noch nicht einmal ein französisches Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme voraussetzen, um einen ausländischen Verfolgten bis zu 40 Tagen in vorläufiger Auslieferungshaft halten zu können, kommt auf EU-Ebene Ausnahmecharakter zu. Sie sind mithin als Bewertungsmaßstab nicht geeignet.

Die in Rede stehende Problematik, daß ein Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme vorliegt, aber nicht die zu seiner Stützung erforderlichen Unterlagen, ist derzeit Gegenstand der Erörterungen der im Rahmen der Lenkungsgruppe III der Europäischen Union eingesetzten Arbeitsgruppe „Auslieferung“. Konkrete Ergebnisse liegen insoweit bislang noch nicht vor.

36. Abgeordneter
Achim Großmann
(SPD) Für welchen Zeitpunkt plant die Bundesregierung die gesetzliche Neuregelung des durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1994 (FamRZ 1994, 881 f.) für verfassungswidrig erklärten Teil des § 1598 zweiter Halbsatz BGB?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 7. Februar 1995

Die Bundesregierung plant, bis Ende des Jahres einen Gesetzentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts vorzulegen, mit dem auch eine Neuregelung des Abstammungsrechts und in diesem Zusammenhang des § 1598 zweiter Halbsatz BGB vorgeschlagen werden wird. Mit dieser Zeitplanung soll erreicht werden, daß für die parlamentarischen Beratungen in der laufenden Legislaturperiode ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht.

37. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der kürzlich veröffentlichten „Roland-Berger-Studie“, wonach zwei Drittel der europäischen kleinen und mittelständischen Industriebetriebe mit eigenem Forschungs- und Entwicklungsbudget ihre Innovationen nicht mit Patenten schützen, da dieser Vorgang entweder zu teuer oder zu kompliziert sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 9. Februar 1995

Das Roland-Berger-Forschungsinstitut für Markt- und Systemforschung hat im Auftrag des Europäischen Patentamtes eine repräsentative Erhebung über die Nutzung des Patentschutzes in Europa durchgeführt, die im Jahre 1994 vorgelegt wurde. Die Studie bezieht sich auf die Nutzung des Patents nach dem Europäischen Patentübereinkommen, also nicht auf nationale Patente.

Auftragsgemäß hat die Studie dem Anmeldeverhalten von kleinen und mittleren Unternehmen besonderes Augenmerk gewidmet. Sie stellt fest, daß das Anmeldeverhalten u. a. abhängig von der Unternehmensgröße ist. So melden von den Unternehmen, die Produkte und Verfahren entwickeln, nur etwa ein Viertel der kleinen Unternehmen (1 bis 19 Beschäftigte) europäische Patente an. Bei den mittleren Unternehmen (20 bis 99 Beschäftigte) beträgt der Anteil immerhin rund ein Drittel und bei den größeren Unternehmen (100 bis 499 Beschäftigte) mehr als die Hälfte.

In diesem Zusammenhang muß gesehen werden, daß die Studie nicht die gesamten Anmeldeaktivitäten der Unternehmen erfaßt, da gerade von den kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf deren oft begrenzte Absatzmärkte statt des europäischen der nationale Patentschutz gewählt wird. Nach einer Untersuchung des Deutschen Patentamts (Quelle: Jahresbericht DPA 1989) beträgt der Anteil der Einzelerfinder und von Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten an den rund 46000 jährlichen Anmeldungen beim Deutschen Patentamt etwa 40%. Daraus kann geschlossen werden, daß ein beträchtlicher Teil der kleinen und mittleren Unternehmen nationale Patentanmeldungen tätigt. Hinzu kommt ferner, daß nach dem Ergebnis der Roland-Berger-Studie die Anmeldeaktivitäten dieser Unternehmen in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern hoch sind. Insgesamt dürfte damit jedenfalls in Deutschland der Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen mit Forschung und Entwicklung, die europäische oder nationale Patente anmelden, höher als ein Drittel liegen.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß damit ihre Anmeldeaktivität als befriedigend angesehen werden könnte. Die Bundesregierung prüft Maßnahmen, die hier zu einer Verbesserung führen können. Zunächst gilt es, die Gründe für die Zurückhaltung der kleinen und mittleren Unternehmen näher zu erforschen. Die Roland-Berger-Studie bildet hier bereits eine gute Grundlage. Das Bundesministerium für Wirtschaft plant mit dem Ifo-Institut in München ein Forschungsvorhaben über gewerbliche Schutzrechte im Spannungsfeld zwischen innovierenden und imitierenden Unternehmen, das bei der Suche nach neuen Ansätzen für die Innovationspolitik behilflich sein soll. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß mittels einer Modellförderung des Bundes die Patentschriftenauslegestellen zu leistungsfähigen Patentinformationszentren ausgebaut wurden.

Die Roland-Berger-Studie hat als einen der Gründe für die geringe Anmeldeaktivität bei kleinen und mittleren Unternehmen ein hohes Informationsdefizit über Nutzen und Wirkung des Patentschutzes identifiziert. Ferner bilden die Kosten des europäischen Patents nach dem Ergebnis der Studie eine erhebliche Barriere. Auch werden Ablauf und Dauer des europäischen Patenterteilungsverfahrens kritisiert. Im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation wird derzeit eine Strategiediskussion geführt, in der namentlich auch nach Möglichkeiten gesucht wird, kleine und mittlere Unternehmen näher an das europäische Patentsystem heranzuführen. Dabei wird den Gesichtspunkten der besseren Information über das Patentsystem und der Kostensenkung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Allerdings dürfte es nicht möglich sein, die Kosten eines europäischen Patents auf das Kostenniveau des nationalen Patentschutzes zu senken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das europäische Patent den Vorteil eines zentralen Erteilungsverfahrens und damit des gleichzeitig zu erlangenden Patentschutzes für die derzeit 17 Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation bietet.

Die deutschen Vertreter im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation wirken darauf hin, daß das Europäische Patentamt so effizient und kostengünstig wie möglich arbeitet und daß die Verfahrensabläufe mit dem Ziel einer Beschleunigung der Verfahren gestrafft werden.

In einem marktwirtschaftlich orientierten System hat der Staat die Aufgabe, günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu bieten; die Entscheidung, ob und inwieweit das europäische (oder auch das nationale) Patentsystem benutzt wird, bleibt jedoch dem Anmelder überlassen. Bei ihm liegt letztlich auch die Entscheidung, ob er seine Erfindung geheimzuhalten versucht oder sich des Patentschutzes bedient. Ungeachtet der Notwendigkeit, hier in Zukunft verstärkt aufklärend zu wirken, bleiben vor allen Dingen die Unternehmen selbst aufgerufen, den Patentschutz verstärkt auch in seiner unternehmensstrategischen Bedeutung zu erkennen, wie dies in den USA und Japan der Fall ist.

38. Abgeordneter
Andreas Schmidt (Mühlheim)
(CDU/CSU)
- War nach Auffassung des Generalbundesanwalts der in dem an den SPD-Vorsitzenden Rudolf Scharping gerichteten Schreiben (veröffentlicht in der Frankfurter Rundschau vom 25. Januar 1995) der Brigitte Seebacher-Brandt wegen der Brandt-Notizen betreffend mögliche geheimdienstliche Verbindungen des früheren Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion der SPD, Karl Wienand, erwähnte Aufenthalt des früheren DDR-Geheimdienstchefs Markus Wolf in Hamburg, genutzt zu einer Zecherei mit dem früheren sowjetischen Botschafter in Bonn, Valentin Falin, und dem Ost-Experten der SPD, Egon Bahr, in Einklang mit den Auflagen, die Markus Wolf bei der Aussetzung des gegen ihn vom Bundesgerichtshof erlassenen Haftbefehls gemacht worden waren und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. Februar 1995

Dem Generalbundesanwalt ist ein Treffen zwischen Markus Wolf, Valentin Falin und Egon Bahr nicht bekannt. Die Schilderung von Seebacher-Brandt in der Frankfurter Rundschau vom 25. Januar 1995 schließt nicht aus, daß ein solches Treffen im Zusammenhang mit einer Markus Wolf zugestanden Reise zu seinem Verteidiger nach Hamburg stattgefunden hat. Der Generalbundesanwalt sieht zu weiteren Nachforschungen in dieser Richtung keinen Anlaß.

39. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtsituation von Erben von Bodenreformbegünstigten, die nach dem 3. Oktober 1990 als Volleigentümer in das Grundbuch ohne den sogenannten „Bodenreformvermerk“ eingetragen wurden (z. B. durch Beschluß des Amtsgerichtes), ohne daß zum Zeitpunkt der Eintragung die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestanden, jetzt aber mit der Forderung von Landesbehörden konfrontiert werden, die jeweiligen Grundstücke unentgeltlich an die Bundesländer herauszugeben, weil sie als sogenannte „Besserberechtigte“ gelten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 7. Februar 1995**

Nach Artikel 233 § 11 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) steht dem Landesfiskus ein Anspruch auf unentgeltliche Auflassung eines in Privateigentum stehenden Bodenreformgrundstücks zu, wenn das Land im Sinne von Artikel 233 § 12 Abs. 2 EGBGB berechtigt ist. Ein Grundstück ist nur dann als Bodenreformgrundstück im Sinne jener Vorschrift anzusehen, wenn es im Grundbuch als Grundstück aus der Bodenreform gekennzeichnet ist oder war. Das ist der Fall, wenn im Grundbuch ein Bodenreformvermerk entweder noch eingetragen oder ein solcher Vermerk gelöscht worden ist. Fehlt ein solcher Vermerk, liegt kein Bodenreformgrundstück vor, und es besteht dann auch kein Auflassungsanspruch des Landesfiskus.

Zu berücksichtigen ist indes folgendes: „Grundbuch“ im Sinne des Artikels 233 § 11 Abs. 2 EGBGB meint generell nicht nur das aktuelle Grundbuchblatt, sondern auch frühere Blätter, in denen das Grundstück eingetragen war. Es kommt gerade in den neuen Ländern häufig vor, daß Grundbücher umgeschrieben werden, z. B. weil sie unübersichtlich geworden sind. Dann erhält das Grundstück ein neues Blatt, in welches gewöhnlich von den bisherigen das Grundstück betreffenden Eintragungen nur die noch aktuellen Eintragungen, nicht jedoch gelöschte Eintragungen übernommen werden. Vor Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes haben die Grundbuchämter gelöschte Bodenreformvermerke oft als gegenstandslos angesehen und deshalb bei Umschreibungen nicht übernommen. Der (gelöschte) Bodenreformvermerk findet sich dann noch im früheren Grundbuchblatt. Auch dann ist ein Grundstück im Sinne von Artikel 233 § 11 Abs. 2 EGBGB „im Grundbuch als Grundstück aus der Bodenreform gekennzeichnet“. Es würde dann dem Auflassungsanspruch des Landesfiskus unterliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

40. Abgeordneter
Dr. Eberhard Brecht
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, das Bundesvermögensamt zu einem Rückkauf der Halberstädter Höhlen in den Thekenbergen von der GUPE-Gesellschaft zu bewegen, um zu ermöglichen, daß der kleinere Teil des Stollensystems als Mahnmahl der Langensteiner Gedenkstätte für das frühere Außenlager des Konzentrationslagers Buchenwald gestaltet und der größere Teil der militärisch genutzten Höhlen zurückgebaut werden kann, um Gefährdungen auszuschließen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 8. Februar 1995**

Die angesprochene Liegenschaft wurde am 20. Dezember 1994 seitens des Bundes über die Treuhandliegenschaftsgesellschaft rechtswirksam an die GUPE mbH, Gesellschaft zur Umweltsanierung, Planung und Entwicklung des Landkreises Wernigerode mbH, veräußert, deren Mehrheitsgesellschafter der Landkreis Wernigerode ist.

Der Verwendung eines Teils der Liegenschaft als Gedenkstätte steht der Bund positiv gegenüber. Der Beauftragte für Gedenkstätten beim Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt hält es für möglich, daß sowohl eine Gedenkstätte für die Opfer des Außenlagers Langenstein des KZ Buchenwald als auch eine gewerbliche Nutzung nebeneinander auf der Liegenschaft realisiert werden können, zumal eine räumliche Trennung der Untertageanlage mit eigenen Zuwegungen möglich ist.

Ein Rückbau der Anlagen zum Ausschluß von Gefährdungen erscheint aus der Sicht des Bundes nicht erforderlich. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt gemäß Kaufvertrag seit Übernahme des Betriebs am 28. Dezember 1994 der GUPE mbH. Darüber hinaus hat sich der Bund zur teilweisen oberflächigen Sicherung der Anlage auf eigene Kosten verpflichtet.

Wenn die GUPE mbH ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch akute Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen, wäre der Bund bereit, die ihm von der GUPE mbH vertraglich gewährten Sicherheiten zu deren Abwendung einzusetzen.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist es nach allem nicht angezeigt, das Bundesvermögensamt Magdeburg zu einem Rückkauf der Halberstädter Höhlen zu veranlassen. Ein Rücktrittsrecht für die GUPE mbH ist weder vertraglich noch aus sonstigen Gründen gegeben.

Die Errichtung von Gedenkstätten ist Landesaufgabe. Da der Landkreis Wernigerode Mehrheitsgesellschafter der GUPE mbH ist, gehe ich davon aus, daß es keine Schwierigkeiten bereiten wird, deren Zustimmung zur Errichtung der angesprochenen Gedenkstätte zu erhalten.

41. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, daß der Bestand der Oberfinanzdirektion in Freiburg i. Br. in den nächsten zehn Jahren in Frage gestellt wird, nachdem in den letzten zehn Jahren bereits zahlreiche Bundeseinrichtungen aus Freiburg abgezogen wurden und jetzt auch das Hauptzollamt verlegt werden soll, und von welchen Faktoren hängt eine solche Standortentscheidung für die Oberfinanzdirektion Freiburg ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Fallthäuser vom 7. Februar 1995

Bestandsveränderungen bei den Oberfinanzdirektionen können wegen der Doppelfunktion als Bundes- und Landesbehörde nach den Bestimmungen des Finanzverwaltungsgesetzes vom Bundesminister der Finanzen nur im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde vorgenommen werden. Bei den Bundesabteilungen der Oberfinanzdirektion Freiburg (Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung/Bundesvermögensabteilung) wird derzeit keine Veränderung geplant. Allerdings kann für die Bundesabteilung wegen der längerfristig nicht überschaubaren Aufgabenentwicklung auch keine Bestandsgarantie für die nächsten zehn Jahre gegeben werden.

42. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Welche Ergebnisse über interne Rationalisierungsmöglichkeiten bei der Oberfinanzdirektion Freiburg liegen bisher vor, und welche Auswirkungen werden die derzeitigen Untersuchungen auf die Arbeitsplatzentwicklung bei der Oberfinanzdirektion Freiburg haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 7. Februar 1995**

Aufgaben und Organisationsstruktur der Bundesabteilungen aller 21 Oberfinanzdirektionen werden in nächster Zeit untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung bleiben abzuwarten.

43. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) Wie verteilt sich das Gesamtaufkommen der Gewerbekapitalsteuer 1993 auf Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten und bis zu 500 Beschäftigten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 6. Februar 1995**

Das kassenmäßige Gesamtaufkommen an Gewerbesteuer 1993 betrug

alte Bundesländer	40,968 Mrd. DM
neue Bundesländer	<u>1,297 Mrd. DM</u>
insgesamt	42,265 Mrd. DM.

Da eine Gewerbesteuerstatistik bisher nicht geführt wird und die Gewerbesteuer von den Gemeinden nach einem einheitlichen Steuermeßbetrag festgesetzt wird, liegen statistische Angaben über die Anteile der Gewerbeertragsteuer und der Gewerbekapitalsteuer am Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer nicht vor. Deshalb sind auch statistische Angaben zur Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens nach Betriebsgrößenklassen nicht möglich.

So wünschenswert einerseits Steuerstatistiken für die laufende Beobachtung von Steuerquellen und als Beurteilungsmaßstab für Steueranpassungen oder -änderungen sind, so müssen andererseits staatliche Statistiken auf das absolut Notwendige reduziert werden, wie dies auch die Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 vorsieht.

44. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU) Wann ist damit zu rechnen, daß am Grenzübergang Waldmünchen/Höll zur Tschechischen Republik ein Zollamtsgebäude errichtet wird, um die derzeitige provisorische und unzureichende Unterbringung der Bediensteten zu beheben, auch im Hinblick darauf, daß der Grenzverkehr weiter ansteigen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 8. Februar 1995**

Beim vorgenannten Grenzübergang wird in Abstimmung mit der Tschechischen Republik eine Gemeinschaftsabfertigungsanlage errichtet. Auf deutscher Seite sind dafür neue Abfertigungsgebäude vorgesehen, in der die deutsche Einfuhr- und die tschechische Ausfuhrabfertigung dauerhaft untergebracht werden sollen. Im Gegenzug soll die deutsche Ausfuhrabfertigung in den bereits fertiggestellten tschechischen Anlageteil ausgelagert werden. Die baurechtlichen Voruntersuchungen und Abstim-

mungen mit den unterzubringenden Grenzorganen konnten inzwischen abgeschlossen werden, so daß die genehmigungsfähigen Bauunterlagen in Kürze erstellt werden. Ziel der weiteren Planungen ist eine Inbetriebnahme der neuen Abfertigungsanlagen bis spätestens Ende 1997.

45. Abgeordnete
Heide
Mattischeck
(SPD) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, für die Transportfahrzeuge von Hilfsgütern eine Befreiung von der Kfz- und Mineralölsteuer zu gewähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kurt Falthäuser vom 7. Februar 1995

Nach Artikel 108 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Artikel 106 Abs. 2 Nr. 3 GG wird die Kraftfahrzeugsteuer durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Damit sind die Länder für Verwaltungsregelungen zur Auslegung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zuständig.

Die Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden der Länder haben in ihrer Sitzung vom 30. Januar bis 1. Februar 1995 ihre bereits im März 1994 gebildete Auffassung bestätigt, wonach im Verwaltungswege eine Steuerbefreiung für Kraftfahrzeuge, die zu Hilfslieferungen in Krisengebiete verwendet werden, nicht möglich sei.

Die Konferenz der Länderfinanzminister (FMK) hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 1995 beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, eine Änderung des § 5 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) in den Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 einzufügen. Durch diese Änderung soll bestimmt werden, daß Fahrzeuge, die nach § 3 Nr. 5 KraftStG steuerbefreit sind, nicht steuerpflichtig werden, wenn sie für Hilfsgüterlieferungen in ausländische Krisengebiete verwendet werden. Die Bundesregierung wird das Anliegen der FMK prüfen.

Da die Mineralölsteuer im Kraftstoffpreis an der Tankstelle enthalten ist, könnte eine „Steuerbefreiung“ nur mittelbar durch eine Regelung verwirklicht werden, die im Einzelfall eine Vergütung der Mineralölsteuer vorsieht, die den für Hilfsgütertransporte verwendeten Kraftstoff belastet hat. Diese Kraftstoffverwendung müßte durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Eine derartige Vergütungsregelung würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen und zudem zahlreiche Mißbrauchsmöglichkeiten und Berufungsfälle nach sich ziehen.

46. Abgeordneter
Carl-Ludwig
Thiele
(F.D.P.) Nach welchen Vorschriften können die Unternehmen des Steinkohlebergbaus ihre Wirtschaftsgüter abschreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser vom 7. Februar 1995

Für die Gewinnermittlung der Unternehmen des Steinkohlebergbaus gelten – wie für alle anderen Steuerpflichtigen auch – die allgemeinen steuerlichen Grundsätze. Die Wirtschaftsgüter dieser Unternehmen sind deshalb nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 7 ff. EStG abzuschreiben.

Vielfach können Unternehmen des Steinkohlebergbaus allerdings auch Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, insbesondere ihre Betriebsausstattung unter Tage, in einem sog. Festwert erfassen und steuerlich

bewerten, wenn die Wirtschaftsgüter regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist und ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (§ 240 Abs. 3, § 256 Satz 2 HGB, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG). Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurden die Voraussetzungen für den Ansatz von Festwerten im BMF-Schreiben vom 8. März 1993 (BStBl I S. 276, vgl. Anlage*) genauer festgelegt. Zur Vermeidung ungerechtfertigt hoher Abschreibungen ist danach u. a. der sog. Anhaltewert von beweglichen Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens anhand der steuerlich zulässigen linearen oder degressiven Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG zu ermitteln. Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen dürfen entgegen früherer Handhabung nicht mehr berücksichtigt werden.

47. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (F.D.P.) Gibt es Sonderabschreibungsmöglichkeiten bzw. anderweitige Steuervergünstigungen?
48. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (F.D.P.) Wie hoch ist der geschätzte Steuerausfall durch die vorbezeichneten Steuervergünstigungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser vom 7. Februar 1995

Die Sonderabschreibungen nach § 81 EStDV für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau sind Ende 1990 ausgelaufen.

Als Lohnsubvention wirkt sich bei den Unternehmen des Steinkohlebergbaus allerdings die Bergmannsprämie aus. Nach § 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien erhalten Arbeitnehmer im Bergbau für jede volle unter Tage verfahrenre Schicht eine Prämie von 10 DM. Die Prämie ist steuerfrei und wird vom Unternehmen zu Lasten der Lohnsteuereinnahmen ausgezahlt. Die hierdurch bedingten Steuermindereinnahmen liegen 1995 bei 120 Mio. DM jährlich.

49. Abgeordneter **Reinhard Weis** (Stendal) (SPD) Ist die Bundesregierung bereit, ostdeutschen Brennereibetrieben, die trotz nicht vergleichbarer Kostenstrukturen infolge der unterschiedlichen Privatisierungssituationen in die gleichen Erzeugungsstufen eingestuft wurden, durch (eventuell zeitlich befristete) Modifizierung der vorläufigen Übernahmepreise für Rohalkohol eine Anpassungschance am Markt einzuräumen?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 6. Februar 1995**

Unter das Branntweinmonopol fallende Brennereien erhalten für den an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Alkohol Übernahmepreise, die sich nach den durchschnittlichen Selbstkosten ihrer Erzeugungsstufe bestimmen. Hierzu werden von den Betriebsprüfungsstellen Zoll in ausgesuchten und repräsentativen Brennereien in regelmäßigen Abständen die Herstellungskosten bei der Verarbeitung bestimmter Rohstoffe (z. B. Getreide) in den verschiedenen Erzeugungsstufen ermittelt.

Nach dem Einigungsvertrag erhalten die Brennereien in den neuen Bundesländern wegen der besonderen Struktur der Brennereiwirtschaft bis zum Ende des Betriebsjahres 1995/96 eigene Übernahmepreise, die ebenfalls nach dem o. a. Grundsatz ermittelt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der im letzten Jahr in den neuen Ländern durchgeführten Selbstkostenprüfung gingen die Übernahmepreise für das Betriebsjahr 1994/95 deutlich zurück. Dies ist einerseits auf die Erhöhung des Jahresbrennrechts und andererseits auf die zum Teil noch nicht abgeschlossene Umstrukturierung der ostdeutschen Brennereiwirtschaft zurückzuführen.

Im Bundesministerium der Finanzen wird zur Zeit geprüft, ob den Brennereien in den neuen Bundesländern im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten aus Billigkeitsgründen bis zum Ende der Übergangsfrist (Betriebsjahr 1995/96) eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

50. Abgeordnete **Angelika Beer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Waffen, Munition und sonstige Rüstungsgüter wurden von 1983 bis heute (aktueller Sachstand) aus der Bundesrepublik Deutschland nach Brasilien geliefert, und wer waren die Empfänger dieser Waffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 7. Februar 1995**

Seit 1983 sind für Brasilien Waren der Positionen 1 bis 18, 20 und 24 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genehmigt worden.

Es handelte sich hierbei

- im Kriegswaffenbereich vornehmlich um Handfeuerwaffen und Infanteriemunition, U-Boote und Patrouillenboote mit entsprechenden Ausrüstungen sowie Minenräummittel,
- im Bereich der sog. sonstigen Rüstungsgüter vor allem um Marinetchnik, Militärelektronik/Nachrichtentechnik sowie Halbzeug zur Weiterverarbeitung.

Empfänger waren bei Kriegswaffen ausschließlich, bei sonstigen Rüstungsgütern überwiegend staatliche Stellen (Streitkräfte/Sicherheitskräfte).

51. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie verhält sich die Bundesregierung dazu, daß sie eine Exportgenehmigung für Maschinenpistolen der Firma Heckler & Koch nach Brasilien erteilt hat, die im Oktober 1992 zur blutigen Niederschlagung des Gefängnisaufstandes in der Casa de Detencao in Sao Paulo eingesetzt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 7. Februar 1995**

Entsprechend den Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern prüft die Bundesregierung vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung, ob die innere Lage eines Landes, insbesondere die Menschenrechtssituation, dem Export einer bestimmten Ware entgegensteht. Dies ist auch im Falle des Exports der Maschinenpistolen der Firma Heckler & Koch nach Brasilien erfolgt.

Entsprechend den o. g. Politischen Grundsätzen hat die Bundesregierung die Lieferung von Rüstungsgütern an die Polizeien der brasilianischen Bundesstaaten, die für die Ereignisse in Sao Paulo verantwortlich waren, nach Bekanntwerden des Vorfalles nicht mehr genehmigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

52. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)
- Wann ist nach Auffassung der Bundesregierung die deutsche Einheit juristisch und finanzpolitisch vollzogen, so daß zukünftig in Veröffentlichungen wie der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Agrarwirtschaft in den neuen Ländern“ (Januar 1995/S. 45) darauf verzichtet werden könnte, den Anteil bestimmter finanzieller Mittel, der in die neuen Länder fließt, als „Einigungsbedingte Kosten“ auszuweisen, obwohl Maßnahmen wie beispielsweise die Treibstoffverbilligung durch die „Gasölbeihilfe“, die Förderung „Nachwachsender Rohstoffe“ oder auch die „Produktionsaufgaberente“ lediglich auf die neuen Länder ausgedehnt wurden, letztere sogar durch ein Bundesgesetz, das erst 1994 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet wurde?

53. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)
- Wie begründet die Bundesregierung die Einstufung dieser Mittel als „Einigungsbedingte Kosten“, obwohl diese ursächlich nichts mit besonderen Maßnahmen im Rahmen der deutschen Einigung zu tun haben, weil hier lediglich Maßnahmen der alten Länder auf die neuen Länder übergeleitet wurden und damit jetzt gleichermaßen von allen Bundesbürgern, die die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, beantragt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 6. Februar 1995**

Einigungsbedingte Kosten werden im Bundeshaushalt und damit auch im Einzelplan 10 verstanden als Leistungen oder Ausgaben, die in den neuen Ländern wirksam werden. Die Bestimmung eines einigungsbedingten Anteils am Bundeshaushalt wird mit zunehmendem Abstand vom 3. Oktober 1990 immer problematischer und verliert zwangsläufig an Aussagekraft. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigt deshalb, in künftigen Veröffentlichungen die Ausgaben nicht mehr unter dem Begriff „Einigungsbedingte Kosten“ auszuweisen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

54. Abgeordnete
Heide Mattischeck
(SPD)
- Was bedeutet die Pflegeversicherung an finanzieller Mehrbelastung für die Kommunen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 6. Februar 1995**

Die Pflegeversicherung wird die Kommunen im Ergebnis nicht be-, sondern nachdrücklich entlasten.

Durch die ab 1. April 1995 zu gewährenden ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung wird nur noch ein sehr kleiner Anteil von häuslich Pflegebedürftigen auf ergänzende Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes angewiesen sein. Diese Verminderung der Inanspruchnahme der Hilfe zur Pflege wird die örtlichen Sozialhilfeträger und damit die Kommunen entlasten. Die Entlastung übersteigt eine mögliche Belastung der örtlichen Sozialhilfeträger und der Kommunen etwa aus der Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Sozialhilfeempfänger um ein Vielfaches.

Ab dem 1. Juli 1996 wird die Pflegeversicherung Leistungen im stationären Bereich gewähren. Aufgrund dessen wird eine hohe Anzahl von stationär Pflegebedürftigen Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht mehr in Anspruch nehmen müssen. Dies entlastet die überörtlichen

Träger der Sozialhilfe und die Kommunen in den Ländern, in denen die überörtlichen Träger (z. B. höhere Kommunalverbände) sich aus Mitteln der Kommunen finanzieren.

Für die Jahre 1995 bis 1997 werden folgende Entlastungen der Sozialhilfe erwartet:

1995: (ambulanten Leistungen ab 1. Januar 1995)	1,1 Mrd. DM
1996: (stationäre Leistungen ab 1. Juli 1996)	6,1 Mrd. DM
1997:	10 bis 11 Mrd. DM

Inwieweit diese Entlastungen den Kommunen letztlich zugute kommen, hängt auch von der Gesetzgebung der Länder ab, z. B. von der Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen Ländern und Gemeinden sowie von der Investitionsfinanzierung durch die Länder.

Gemäß § 9 SGB XI sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen. Es wird davon ausgegangen, daß zum Auf- und Ausbau der pflegerischen Infrastruktur nicht einmal die Hälfte der ab 1997 eingesparten Sozialhilfeaufwendungen jährlich eingesetzt werden muß.

55. Abgeordnete
Heide
Mattischeck
(SPD)
- Welche Aufgaben und Verpflichtungen fallen den Kommunen in diesem Zusammenhang lt. Richtlinien, die zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und den Pflegekassen ausgehandelt wurden, zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 6. Februar 1995

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben die Richtlinien über die Abgrenzung der Merkmale der Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen sowie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 17 SGB XI erarbeitet und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 10. Januar 1995 erteilt.

Diese Richtlinien enthalten keine Aufgaben und Verpflichtungen für die Kommunen.

56. Abgeordnete
Heide
Mattischeck
(SPD)
- Was bedeutet die Pflegeversicherung an finanzieller Mehrbelastung für die Wohlfahrtsverbände?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 6. Februar 1995

Eine finanzielle Mehrbelastung der Wohlfahrtsverbände, die diese nicht selbst veranlaßt hätten (etwa durch Informationen, Beratungen ihrer Mitglieder, Mitarbeiterschulungen u. ä. m.), ist aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung nicht zu erkennen.

Pflegebedürftige, die das Pflegegeld in Anspruch nehmen (bei den Schwerpflegebedürftigkeitsleistungen des SGB V rund 80 v. H.), können keine finanzielle Mehrbelastung für die Wohlfahrtsverbände auslösen.

Nehmen Pflegebedürftige die Pflegesachleistung in Anspruch, zahlen die Pflegekassen die in den Vergütungsverhandlungen vereinbarten leistungsgerechten Preise für diese Pflegesachleistungen bis zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungsgrenzen der Pflegeversicherung; darüber hinaus müssen die Pflegebedürftigen, notfalls die Sozialhilfeträger, die Kosten der Pflege und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Pflegeheim tragen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, wo nicht gedeckte finanzielle Mehrbelastungen bei den Wohlfahrtsverbänden entstehen könnten. Im übrigen werden die Leistungen der Pflegeversicherung die bisher im Pflegebereich getätigten Umsätze der Leistungsanbieter um ein Vielfaches erhöhen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

57. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, die derzeit geltenden Personalführungsrichtlinien der Bundeswehr zu ändern, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 6. Februar 1995

Die Personalwirtschaftsrichtlinien der Bundeswehr werden überprüft und sollen neu herausgegeben werden. Die ursprüngliche Fassung datiert vom 31. August 1972. Trotz mehrfacher Überarbeitungen müssen die Richtlinien überholt und den derzeitigen Gegebenheiten angepaßt werden. Die Neufassung wird der Verbesserung der Übersichtlichkeit und damit der einfacheren Handhabung dienen, weil die in mehreren Einzelerlassen bekanntgegebenen Regelungen in neuen einheitlichen Richtlinien zusammengefaßt werden.

Die Neufassung wird zur Zeit mit dem Hauptpersonalrat beim Bundesminister der Verteidigung abgestimmt.

58. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung insbesondere, die Regelung im Rahmen der Personalführungsrichtlinien der Bundeswehr zu ändern, wonach Arbeitnehmer, deren Dienstposten wegfallen, bis zu zwei Jahren außerhalb dieser Dienstposten geführt werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 6. Februar 1995**

Auch in der Neufassung der Richtlinien ist vorgesehen, daß Arbeitnehmer, deren Dienstposten wegfallen, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwei Jahren außerhalb dieser Dienstposten beschäftigt werden können. Arbeitsrechtliche Maßnahmen sollen auch künftig bis zur Höchstdauer von zwei Jahren zurückgestellt werden können. Diese Bestimmung enthält wesentliche ergänzende Zugeständnisse über die generellen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen hinaus. Sie gehört zu den Instrumentarien, die in Zeiten der Reduzierung der Bundeswehr und der Angleichung des Umfangs des Zivilpersonals an die neuen Streitkräftestrukturen einen wichtigen Beitrag zur sozialverträglichen Anpassung an den neuen Personalbestand leisten.

Die neugefaßten Personalwirtschaftsrichtlinien werden erst nach einer einvernehmlichen Regelung mit dem Hauptpersonalrat herausgegeben werden.

59. Abgeordneter
Christian Sterzing
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches ist nach dem Abzug der ersten Staffel des auf dem NATO-Flugplatz Pferdsfeld stationierten Geschwaders der frühestmögliche Zeitpunkt, an dem eine Mitbenutzung des Kasernengeländes Dörndich und von Teilen dieses Flugplatzareals für die Ansiedelung von Unternehmen möglich wäre, und wie wären die Bedingungen für eine derartige Mitbenutzung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 6. Februar 1995**

Eine – vertraglich zu regelnde – zivile Mitbenutzung des NATO-Flugplatzes Pferdsfeld und der Dörndich-Kaserne ist grundsätzlich möglich, soweit die Belange des Jagdgeschwaders 73 nicht beeinträchtigt werden.

Die Mitbenutzung müßte jedoch vorerst auf einige kleinere Teile der Liegenschaft begrenzt werden, da der Verband weiterhin Flugbetrieb durchführt und die Umstrukturierung des Geschwaders nur zu einer Personalverringering von ca. 35% in Pferdsfeld geführt hat.

Darüber hinaus wäre es erforderlich, den zivil mitbenutzten Teil der Liegenschaft gegenüber dem militärischen Bereich auf Kosten des Veranlassers auszugrenzen und mit einer separaten Zuwegung an das öffentliche Verkehrsnetz anzubinden.

Entscheidungen über eine zivile Mitbenutzung von Teilen der Liegenschaft können aber erst nach Vorlage von konkreten Nutzungskonzepten potentieller Interessenten getroffen werden. Insoweit hat das Bundesministerium der Verteidigung der Verbandsgemeinde Sobernheim bereits 1993 empfohlen, genaue Vorstellungen über eine zivile Nutzung möglichst frühzeitig mitzuteilen.

60. Abgeordneter
Christian Sterzing
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist die Übergabe des Gesamtgeländes des Flugplatzes Pferdsfeld an die Kommune oder einen eventuell zu bildenden Zweckverband aus Bund, Land und Kommune möglich, und welche Vorbereitungen werden dazu zur Zeit getroffen bzw. sind noch zu treffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 6. Februar 1995**

Die derzeit noch in Pferdsfeld stationierten Teile des Jagdgeschwaders 73 werden nach Laage in Mecklenburg-Vorpommern verlegt, so daß der Standort Pferdsfeld voraussichtlich Ende 1997 aufgelöst wird und die dort vorhandenen Liegenschaften dann – nach Freigabe durch die NATO – in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes und damit in die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen zur Verwertung abgegeben werden.

Sofern kein anderweitiger Bundesbedarf besteht, wird der Bund die Liegenschaft danach in Abstimmung mit den Vorstellungen der Gemeinden an ansiedlungswillige Betriebe verkaufen.

61. Abgeordneter
Christian Sterzing
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Besteht die Möglichkeit, bereits jetzt eine Altlastenuntersuchung einzuleiten, damit das Areal dann schnellstmöglich genutzt werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 6. Februar 1995**

Im Rahmen des Altlastenprogramms der Bundeswehr wurde die Altlastenuntersuchung bereits eingeleitet. Die Erfassung und Erstbewertung von Altlastverdachtsflächen sind für den Flugplatzbereich abgeschlossen. In einer Besprechung mit allen Beteiligten, einschließlich des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz, werden Anfang März 1995 die sich anschließenden Untersuchungen der Altlastverdachtsflächen festgelegt.

Hinsichtlich der Dörndich-Kaserne wird zur Zeit die Erstbewertung der Altlastverdachtsflächen durchgeführt.

62. Abgeordneter
Christian Sterzing
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung bereit, ihren Beitrag dazu zu leisten, damit die konkrete Chance für die Region, bestehend im starken Interesse von ansiedlungswilligen Betrieben, genutzt werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 6. Februar 1995**

Die Bundesländer haben mehrheitlich analog zum Strukturhilfegesetz einen „Konversionsfonds“ gefordert, um einen größeren räumlichen und sachlichen Spielraum beim Mitteleinsatz zu erhalten.

Dieser Forderung ist die Bundesregierung durch den Kompromiß zum Steueränderungsgesetz 1992 entgegengekommen. Dabei wurde der Länderanteil am Mehrwertsteueraufkommen für 1993 und 1994 von 35% auf 37% erhöht. Dadurch erhielten die Länder frei verfügbare Mehreinnahmen in Höhe von rund 9 Mrd. DM. Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, daß ihr Verzicht auf diese Steueranteile ihr Beitrag „zur regionalen Flankierung“ der Folgen des Truppenabbaus ist. Es ist allein Sache der Länder, wo und in welcher Form sie diese zusätzlichen Mittel für Hilfen in Fällen des Truppenabbaus einsetzen.

Die Bundesregierung hat mit dem Verzicht auf die erwähnten Mehrwertsteuereinnahmen ihre politische Zusage eingelöst und ausreichende Mittel für derartige konversive Maßnahmen bereitgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

63. Abgeordnete
Nicolette Kressl
(SPD)
- Trifft es zu, daß in dem von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 1995 erwähnten Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung aus dem Jahre 1990 die Finanzamtslösung lediglich unter den Bedingungen des damals geltenden Rechts, d. h. nach Kinderzahl differenziertes Kindergeld mit Einkommensgrenzen sowie Kindergeldzuschlag und Kinderfreibeträge, geprüft wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 5. Februar 1995

Im erwähnten Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung aus dem Jahre 1990 wurde die Finanzamtslösung unter den Bedingungen des damals geltenden Rechts geprüft. Es wurde jedoch unterstellt, daß bestimmte Fallgruppen (Fälle nach über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften, Arbeitslose) von der Finanzamtslösung ausgenommen würden.

64. Abgeordnete
Nicolette Kressl
(SPD)
- In welchem Umfang wäre mit einem von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, in der gleichen Sitzung erwähnten Anstieg der Fälle von Pflichtveranlagung zu rechnen, wenn das von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Modell eines Ersatzes der Kinderfreibeträge durch ein einheitliches Kindergeld (keine Differenzierung nach Kinderzahl, keine Einkommensgrenzen) als Abzug von der Steuerschuld (Finanzamtslösung) verwirklicht würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 5. Februar 1995

In welchem Umfang bei dem von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Modell eines Einheitskindergeldes als Abzug von der Steuerschuld mit dem Anstieg der Fälle von Pflichtveranlagung zu rechnen wäre, kann erst dann beurteilt werden, wenn die Einzelheiten dieses Modells bekannt sind. Dazu wäre auch danach eine eingehende Untersuchung nach Festlegung des Verfahrens erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

65. Abgeordnete
Dr. Gisela Babel
(F.D.P.)
- Ist der Bundesregierung die Aussage im Sachstandsbericht 1994 des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen bekannt (S. 178 und 476), daß von 1975 bis 1992 die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung mit 143% deutlich stärker gestiegen ist als die Bruttolohn- und Gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer, die im Vergleichszeitraum nur um 114% angestiegen ist?
66. Abgeordnete
Dr. Gisela Babel
(F.D.P.)
- Wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt vor dem Hintergrund, daß gemäß § 159 SGB IV die Beitragsbemessungsgrenze stets in demselben Verhältnis wie die Bruttolohn- und Gehaltssumme angepaßt werden soll?
67. Abgeordnete
Dr. Gisela Babel
(F.D.P.)
- Welche Erklärung hat die Bundesregierung für diese Abweichung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 2. Februar 1995**

Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung leitet sich aus der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab; die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt jeweils 75% der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist in den letzten Jahrzehnten unterschiedlich berechnet worden. Die Vorschrift, daß die ungerundete Beitragsbemessungsgrenze z. B. des Jahres 1995 sich durch Fortschreibung der ungerundeten Beitragsbemessungsgrenze 1994 mit der Lohnentwicklung des Jahres 1993 ergibt, gilt erst seit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 und wurde 1992 unverändert in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) eingestellt. Bis 1984 wurde die ungerundete Beitragsbemessungsgrenze mit der Lohnentwicklung in einem Dreijahreszeitraum fortgeschrieben.

Wegen der seit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 geltenden Zeitversetzung um zwei Jahre der für die Beitragsbemessungsgrenze maßgeblichen Lohnentwicklung kann deshalb höchstens die Entwicklung der Beitragsbemessung im Zeitraum 1975 bis 1992 mit der Lohnentwicklung der Jahre im Zeitraum 1973 bis 1990 verglichen werden. In diesen Zeiträumen haben sich die Löhne auf das rund 2,29fache, die Beitragsbemessungsgrenze auf das rund 2,43fache und damit um knapp 6% stärker als die Löhne erhöht. Dies ist überwiegend darauf zurückzuführen, daß in den Jahren 1978 und 1984 entsprechend den Regelungen im Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz bzw. im Haushaltsbegleitgesetz 1984 für die

weitere Fortschreibung nicht die ungerundeten, sondern die aufgerundeten Beitragsbemessungsgrenzen verwandt wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen ab 1979 und 1985 sind ausgehend von 44 400 DM und 62 400 DM und nicht ausgehend von 43 216 DM bzw. 61 381 DM fortgeschrieben worden. Ab 1984 haben sich Löhne und ungerundete Beitragsbemessungsgrenze gleich entwickelt. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1957, dem Jahr der ersten großen Rentenreform, das rund 1,8fache des aktuellen Durchschnittsentgelts. Dieses Verhältnis stellt sich auch im Jahr 1995 ein.

68. Abgeordneter
Arne Fuhrmann
(SPD)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um zu erreichen, daß dem Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ in allen Bundesländern einheitlich Rechnung getragen wird, und wie will sie sicherstellen, daß von den Krankenkassen die entsprechenden Einrichtungen bereitgehalten werden, wie es beispielhaft in einigen Bundesländern schon praktiziert wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 3. Februar 1995**

Die Bundesregierung hat mit dem Pflege-Versicherungsgesetz die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Träger der medizinischen Rehabilitation zur Durchsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“ verbessert. Alle Sozialleistungsträger und damit auch die Krankenkassen haben die Aufgabe, die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Rehabilitation in vollem Umfang einzusetzen, um einer drohenden Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, sie nach Eintritt zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Um sicherzustellen, daß im Einzelfall sinnvolle und notwendige Rehabilitationsmaßnahmen gezielt und rechtzeitig eingeleitet werden, ist mit dem Pflege-Versicherungsgesetz festgelegt worden, daß der Medizinische Dienst der Krankenversicherung bei jedem Gutachten zur Pflegebedürftigkeit festzustellen hat, ob und in welchem Umfang im konkreten Fall Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit einschließlich der medizinischen Rehabilitation geeignet, notwendig und zumutbar sind. Insoweit besteht ein Rechtsanspruch des einzelnen auf die erforderlichen Maßnahmen der ambulanten medizinischen Rehabilitation gegenüber dem zuständigen Träger. Ausgenommen sind lediglich ambulante Kuren. Da Untersuchungen durch den Medizinischen Dienst in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen sind, ist gewährleistet, daß in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit der Rehabilitation im Einzelfall überprüft und für notwendig und geeignet gehaltene Maßnahmen auch unverzüglich durchgeführt werden.

Die Verbände der Krankenkassen stellen durch Verträge mit den Leistungserbringern ein Rehabilitationsangebot in allen Bundesländern bereit, das dem im Krankenversicherungsrecht geltenden Wirtschaftlichkeitsgebot entspricht.

Der Bundesregierung liegen derzeit keine konkreten und damit nachprüf-
baren Hinweise vor, daß die Krankenkassen ihren Verpflichtungen ins-
oweit nicht nachkommen werden. Die Bundesregierung hat allerdings
keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Umsetzung des gel-
tenden Rechts durch die Krankenkassen. Dies ist den zuständigen Aufsichts-
behörden vorbehalten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung prüft gegenwärtig
in mehreren Modellprojekten unter Beteiligung von Fachleuten, wie Maß-
nahmen der ambulanten und stationären Rehabilitation strukturiert sein
müssen, um den Anspruch „Rehabilitation vor Pflege“ sachgerecht und
breitenwirksam umsetzen zu können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

69. Abgeordneter
**Robert
Antretter**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung der
Stadt Schwäbisch Gmünd, daß mit der Vollen-
dung des vierspurigen Ausbaus der B 29 von
Stuttgart über Schorndorf nach Schwäbisch
Gmünd nun in der Stadt Schwäbisch Gmünd ein
neues Nadelöhr entsteht, wenn die seit 20 Jahren
geplante Ortsdurchfahrt „Tunnel in Tallage“
nicht umgehend in Angriff genommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. Februar 1995

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß eine Entlastung der Orts-
durchfahrt Schwäbisch Gmünd durch den Neubau zunächst einer Fahr-
bahn der Umgehungsstraße mit einem Tunnel in Tallage nunmehr die
dringlichste Maßnahme des vierstreifigen Ausbaus der B 29 zwischen
Stuttgart und Aalen ist.

70. Abgeordneter
**Robert
Antretter**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung zudem die Auffassung
der Stadt Schwäbisch Gmünd, daß der Bau des
Tunnels in Tallage zeitlich vor einem Bau der
Ortsumgehung Mutlangen im Zuge der B 298
erfolgen muß, damit die nach dem Bau dieser
Umgehung von Norden her zu erwartenden Ver-
kehrsströme nicht zusätzliches Verkehrschaos in
Schwäbisch Gmünd erzeugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. Februar 1995

Sowohl die B 29 – Ortsumgehung Schwäbisch Gmünd (1. Fahrbahn) – als
auch die B 298 – Ortsumgehung Mutlangen – sind im Fünfjahresplan für
den Ausbau der Bundesfernstraßen (1993 bis 2000) als Anlaufmaßnahmen
enthalten. Die zeitliche Realisierung richtet sich jeweils nach dem Erlan-
gen des Baurechts und nach den dann gegebenen Finanzierungsmöglich-
keiten, so daß eine konkrete Aussage über den jeweiligen Baubeginn der-
zeit noch nicht gemacht werden kann.

71. Abgeordneter
Robert Antretter
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, für die geplante Ortsumgehung Mutlangen im Bereich des Gmünder Stadtteils Rehnenhof/Wetzgau im Interesse einer stadtverträglichen Lösung eine Überdeckung vorzusehen und eventuell auch die jüngsten Planungen der Stadt Schwäbisch Gmünd für ein Nordstadtzentrum in ihre Überlegungen einzubeziehen, um zu verhindern, daß ein 60 Meter breiter, offener Graben den Stadtteil Rehnenhof/Wetzgau zerschneidet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. Februar 1995

Die Ortsumgehung Mutlangen ist zur Zeit ohne eine Untertunnelung, die zu Lasten des Bundes aus verschiedenen Gründen nicht zu rechtfertigen ist, im Planfeststellungsverfahren. Die Planungsabsichten der Stadt für eine Überdeckung im Zusammenhang mit dem Ausbau eines Nordstadtzentrums sollen in dem schon weit fortgeschrittenen Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die gegenseitige Abstimmung beider Projekte ist in einem nachlaufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt auf der Basis eines dann vorliegenden B-298-Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen.

72. Abgeordnete
Dr. Marliese Dobberthien
(SPD)
- Wie ist der Stand der finanziellen Planung für die vierte Elbtunnelröhre, insbesondere hinsichtlich der Kosten für Lärmschutzmaßnahmen, und gibt es Überlegungen, zur Lärm- und Abgasminderung mittels einer Überdeckung im nördlichen BAB-Anschlußteilstück zu einer umweltverträglichen Verkehrsführung zu kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Februar 1995

Die vierte Elbtunnelröhre ist für eine private Finanzierung vorgesehen, für die inzwischen Angebote verschiedener Bau- und Finanzierungsgruppen vorliegen. Die Entscheidung ist noch offen. In diese Finanzierung sind auch die in dem Planfeststellungsbeschuß enthaltenen Lärmschutzmaßnahmen einbezogen. Der Beschluß enthält keine Festlegungen für eine Überdeckung im nördlichen BAB-Anschlußteilstück.

73. Abgeordneter
Uwe Hixsch
(SPD)
- Kann bestätigt werden, daß sich die Antworten auf meine Fragen 80 in Drucksache 13/81 und 51 in Drucksache 13/178 (November 1994) widersprechen, da in der Antwort zu Frage 80 davon gesprochen wird, daß bei „Veränderungen bei den Straßenprojekten durch eine neue Bedarfsplanprognose und bei den Schienenprojekten durch die jeweiligen betriebswirtschaftlichen Bewertungen berücksichtigt“, aber die Frage 51 mit der Antwort „eine betriebswirtschaftliche Bewertung ist in diesem Zusammenhang nicht

entscheidungserheblich und ist daher nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen" beantwortet wurde, und wie verhält es sich nun mit einer „betriebswirtschaftlichen Bewertung“ der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 7. Februar 1995**

Offensichtlich bezieht sich Ihre Frage auf die Antworten zu Ihren Fragen 82 in Drucksache 13/81 und 51 in Drucksache 13/178 und nicht auf die zu Frage 80 in Drucksache 13/81. Unter Bezug auf die Beantwortung dieser Fragen beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Im Bereich der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes wird die betriebswirtschaftliche Bewertung aus unternehmerischem Interesse von der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) für jede Maßnahme jeweils unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsentwicklung zur Ermittlung von Erlösen und Kosten zur Beantwortung der Frage durchgeführt, ob und in welchem Ausmaß die Maßnahme zur Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses der DB AG beiträgt.

Diese betriebswirtschaftlichen Bewertungen sind eine Grundlage für die zwischen Bund und DB AG abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen. Sie spielen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – wie bereits früher ausgeführt – keine Rolle.

Maßgeblich für die Beurteilung der Bauwürdigkeit und Dringlichkeit von Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans sind die Ergebnisse gesamtwirtschaftlicher Bewertungsprognosen. Ihnen liegen Gesamtverkehrsprognosen (sog. Bewertungsprognosen) mit Annahmen über zukünftige sozio-ökonomische Entwicklungsdaten als Basis für Prognose-Verkehrsbelastungen zugrunde, in die unter anderem auch ordnungspolitische Vorstellungen eingehen.

Diese Prognosezahlen werden zum jeweiligen Zeitpunkt der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans, d. h. in der Regel alle fünf Jahre, überprüft und nach Maßgabe zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen angepaßt. Eine Aktualisierung dieser Prognosewerte in kürzeren Zeiträumen ist im Regelfall nicht erforderlich.

Bei den Straßenprojekten erfolgt im Gegensatz zu den Schienenprojekten keine betriebswirtschaftliche Bewertung. Der Bundesminister für Verkehr hat deshalb für seine Planungsaufgaben ergänzend zur Bewertungsprognose die methodisch gleichartige sog. Bedarfsplanprognose durch externe Gutachter ermitteln lassen. Sie geht von denselben sozio-demographischen Daten aus, berücksichtigt dasselbe Prognoseszenario wie die Bewertungsprognose und ermittelt wie diese Verkehrsbelastungen für das Jahr 2010, allerdings unter der Voraussetzung, daß alle Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans 1992 realisiert sind.

Die Länder, die im Auftrag des Bundes die Projektplanung für die Einzelmaßnahmen betreiben, entscheiden nach Lage des Einzelfalles, ob die vorstehend genannten Prognosen für die notwendigen Planungspräzisierungen ausreichen oder ob eine die besondere örtliche Situation berücksichtigende Prognose für das Einzelprojekt notwendig ist.

Diese Aussagen gelten auch für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit.

74. Abgeordneter
**Uwe
Hiksch**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die „Verkehrstechnische Begutachtung der Raumordnungsunterlagen zur geplanten A 73 (Suhl – Coburg – Lichtenfels)“ der Planungsgruppe Nord, welche die Notwendigkeit des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit A 73 für die regionale Verkehrserschließung nicht für notwendig erachtet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Februar 1995**

Im Vierten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes – mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage – hat der Gesetzgeber den Neubau der A 73 zwischen Suhl (A 81) und Lichtenfels (B 173) beschlossen.

Bundesfernstraßen dienen entsprechend der in § 1 des Bundesfernstraßengesetzes vorgegebenen Funktion dem weiträumigen Verkehr und/oder sind dazu bestimmt, diesem zu dienen. Eine vorrangige Bedeutung für die regionale Verkehrserschließung ist damit nicht das Bauziel.

Die Kritik des von Ihnen erwähnten Gutachtens an den Aussagen der höheren Landesplanungsbehörde des Freistaates Bayern in ihrer landesplanerischen Beurteilung der A 73 wird zur Zeit auf Landesebene geprüft.

75. Abgeordneter
**Uwe
Hiksch**
(SPD)
- Welche zusätzlichen Finanzierungskosten werden nach Ansicht der Bundesregierung anfallen, wenn die Verkehrsinfrastruktur in Zukunft auch über private Investoren erstellt werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Februar 1995**

Eine Privatfinanzierung der Maßnahme ist nicht beabsichtigt.

76. Abgeordnete
**Barbara
Imhof**
(SPD)
- Hat die Bundesregierung bereits Mittel für den Bau der Westumfahrung Fulda im Zuge der B 254 bereitgestellt, und wenn ja, wie hoch sind diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 6. Februar 1995**

Nein. Nach dem derzeitigen Stand der Planung ist die Frage der Finanzierung noch nicht aktuell.

77. Abgeordnete
**Barbara
Imhof**
(SPD)
- Falls nicht, wann und unter welchen Voraussetzungen ist mit der Bereitstellung erster Mittel für den Bau dieses Projekts zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 6. Februar 1995**

Die Einstellung in den Bundeshaushalt erfolgt, sobald mit der Baureife (rechtsbeständiger Abschluß eines Planfestellungsverfahrens) mittelfristig gerechnet werden kann. Aufgrund des Planungsstandes läßt sich ein Zeitpunkt noch nicht nennen.

78. Abgeordneter
Michael Jung (Limburg)
(CDU/CSU)
- Sind Berichte zutreffend, wonach die im Bundesbesitz befindliche Tank & Rast AG nach erheblichen Gewinnen in den vergangenen Jahren und einem ausgeglichenen Betriebsergebnis in 1994 für das Jahr 1995 mit Millionenverlusten in zweistelliger Größenordnung rechnet, und wenn ja, wodurch sind diese begründet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 6. Februar 1995**

Diese Berichte können nicht bestätigt werden, denn es liegen weder verbindliche Zahlen über das Betriebsergebnis der Autobahn Tank & Rast AG für das Jahr 1994 noch zu dem für 1995 zu erwartenden Betriebsergebnis vor.

79. Abgeordneter
Michael Jung (Limburg)
(CDU/CSU)
- Sind die früheren Darlegungen des Vorstandes der Tank & Rast AG, daß die notwendigen Investitionen in den neuen Bundesländern problemlos finanzierbar wären, noch zutreffend, und welche Investitionen sind umgesetzt worden bzw. in diesem und den kommenden Jahren beabsichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 6. Februar 1995**

In den neuen Bundesländern wurden bisher von der Tank & Rast AG drei Raststätten (Rabensteiner Wald, Köchern/Ost, Wilsdruff/Nord) neu errichtet, zwei weitere sind im Bau (Fläming-/Ost und West). Bis Ende 1994 wurden hierfür Mittel in Höhe von 33 Mio. DM aufgewendet. Die Gesamtinvestitionen sind auf rund 62 Mio. DM veranschlagt, davon 29 Mio. DM für 1995. Darüber hinaus wurden von der Tank & Rast AG für die Erhaltung und Erschließung bestehender Betriebe und für Planungskosten bis Ende 1994 weitere 19 Mio. DM sowie für den Erwerb der Ostdeutschen Autobahntankstellengesellschaft mbH (OATG) nochmals rund 30 Mio. DM aufgewendet.

Ausgehend vom derzeitigen Stand der planungsrechtlichen Verfahren soll im Jahre 1995 mit dem Neubau von weiteren neun Betrieben begonnen werden (T + R Stöckigt/Nord, T + R Taltitz/Süd, R Wilsdruff/Süd, R Teufelstal/Nord, R Teufelstal/Süd, R Choren, H Wilsdruff/Süd). Die Investitionen hierfür belaufen sich voraussichtlich auf rund 37 Mio. DM ohne Erschließung, davon 20 Mio. DM im Jahre 1995. Für die Erschließung dieser und weiterer geplanter Betriebe sind bis 1998 insgesamt rund 42 Mio. DM aufzuwenden, davon in 1995 voraussichtlich 13 Mio. DM. Darüber hinaus sind für die Sanierung und Erhaltung bestehender Betriebe und Planungskosten für Neubauten 1995 rund 11 Mio. DM veranschlagt.

Damit ergeben sich für die neuen Bundesländer Investitionen der Tank & Rast AG von rund 82 Mio. DM bis Ende 1994 sowie weitere fest veranschlagte Investitionen in Höhe von rund 119 Mio. DM, davon 73 Mio. DM im Jahre 1995.

Die Tank & Rast AG hat bisher unverzüglich mit dem Neubau von Nebenbetrieben begonnen, sobald die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorlagen. Der weitere Finanzbedarf der Tank & Rast AG wird einerseits in zeitlicher Hinsicht maßgeblich durch den Neu- und Ausbau von Autobahnstrecken und die planungsrechtlichen Verfahren mitbestimmt. Er hängt andererseits auch von den angewandten Betreibermodellen ab. Hierüber sind vielfach z. Z. noch kein abschließenden Aussagen möglich.

Insofern lassen sich weitergehende Beurteilungen zukünftiger Finanzierungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vornehmen.

80. Abgeordneter
Dr. Martin Pfaff
(SPD)
- Trifft es zu, daß seitens des Bundesministeriums für Verkehr Pläne vorliegen, den Bau der ICE-Strecke München – Ingolstadt – Nürnberg privaten Investoren zu überlassen, und somit keine direkte Finanzierung durch den Bund erfolgen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. Februar 1995

Nach den Kabinettsbeschlüssen der Bundesregierung vom 29. Januar und 15. Juli 1992 ist die im Bundesverkehrswegeplan 1992 sowie im Bedarfsplan Schiene enthaltene Neubau-/Ausbaustrecke Nürnberg – Ingolstadt – München als Pilotprojekt für eine private Finanzierung von Infrastrukturvorhaben im Bereich Eisenbahnen vorgesehen.

81. Abgeordneter
Dr. Martin Pfaff
(SPD)
- Trifft es weiterhin zu, daß eine Trassenführung über Augsburg nur annähernd die Hälfte der Kosten verursachen würde als die über Ingolstadt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. Februar 1995

Die Entscheidung über die Trassenführung ist auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen getroffen worden. Mit dem Weg über Ingolstadt statt über Augsburg soll die wirtschaftlichere Alternative finanziert werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

82. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)
- Sind der Bundesregierung neue österreichische Untersuchungen bekannt, wonach aus Plastikuhren mit leuchtenden Zifferblättern radioaktives Tritium mit durchschnittlich zehnfach höherer Belastung über dem Normalwert in den menschlichen Körper dringen kann, eine Belastung, die in nur drei Jahren den Belastungswerten aller oberirdischen Atombombentests auf der gesamten nördlichen Halbkugel entsprechen soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 7. Februar 1995**

Der Bundesregierung ist eine Veröffentlichung von Wissenschaftlern aus Österreich bekannt, die die genannten Angaben enthält.

83. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)
- Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus derartig alarmierenden Befunden zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 7. Februar 1995**

Leuchtziffern und Leuchtzeiger in Uhren können das Radionuklid Tritium (Wasserstoff) zur Erzeugung des Leuchteffekts enthalten. Die Strahlenschutzverordnung (Anlage III Teil A Nr. 5) regelt diese Verwendung und schreibt u. a. Höchstgrenzen für die Radioaktivität in einer Uhr vor.

Diese Verwendung entspricht internationalen Empfehlungen (OECD), die u. a. auch das Entweichen des Tritiums und seine Aufnahme in den menschlichen Körper bewertet haben. Danach können unter ungünstigen Umständen Strahlenexpositionen auftreten, die unterhalb von 1% der mittleren natürlichen Strahlenexposition in Deutschland (ca. 2,4 Millisievert pro Jahr) liegen und folglich keinen Anlaß zu gesundheitlichen Bedenken geben.

Behördliche Kontrollen in Deutschland an Kunststoffuhren bestätigen diese Bewertung. Die Angaben der Wissenschaftler aus Österreich führen zu demselben Ergebnis.

Die Bundesregierung sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

84. Abgeordnete
**Angelika
Graf
(Rosenheim)**
(SPD)
- Welche Straßenbauvorhaben bzw. -teilabschnitte und andere bauliche Großprojekte in Bayern müssen einer nachträglichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden, nachdem das Oberverwaltungsgericht in Koblenz Ende letzten Jahres den Planfeststellungsbeschluß für ein Teilstück der Eifelautobahn wegen der fehlenden UVP aufgehoben hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 7. Februar 1995**

Die gerichtliche Überprüfung der Planung von Straßenbauvorhaben oder anderen baulichen Großprojekten erfolgt in Bayern durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Gerichtshof dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz anschließt. Im übrigen ist der Bundesregierung kein Vorhaben bekannt, das genehmigt worden ist, ohne die Beeinträchtigung von Umweltbelangen inhaltlich zu prüfen.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz muß sich im übrigen mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auseinandersetzen. Danach unterliegt ein Planfeststellungsbeschluß bei unterbliebener Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann der Aufhebung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Entscheidung ohne diesen Mangel anders ausgefallen wäre.

85. Abgeordnete
Angelika Graf
(Rosenheim)
(SPD) Welche zeitlichen Verzögerungen werden sich voraussichtlich durch fehlende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei welchen Großprojekten ergeben?
86. Abgeordnete
Angelika Graf
(Rosenheim)
(SPD) Wie hoch wird der entstehende finanzielle Mehraufwand bei welchem Projekt sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 7. Februar 1995**

Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlich und privaten Projekten enthält inhaltlich keine weitergehenden Anforderungen als die nationalen Vorschriften. Bei der Planung von baulichen Großprojekten kann im Einzelfall die Nachholung von Anforderungen aufgrund der Richtlinie erforderlich sein. Dies wird jedoch nicht zu größeren zeitlichen Verzögerungen oder finanziellen Mehraufwendungen führen.

87. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD) Liegen der Bundesregierung Ergebnisse weitergehender Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hinsichtlich der Frage vor, welche Standorte und geologischen Formationen in den neuen Bundesländern ggf. untersuchungswürdig insbesondere im Hinblick auf die Endlagerung stark wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle sein könnten (vgl. Antwort auf Frage 68 in Drucksache 12/7822), und welche neuen Ergebnisse liegen insbesondere hinsichtlich der bereits von der Bundesregierung für solche Untersuchungen benannten Standortgebiete – die Salzstöcke Sülze-Sumte und Kraak – oder weiterer Standorte in Mecklenburg-Vorpommern vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 3. Februar 1995**

Der Bundesregierung liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ergebnisse zu den von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) durchgeführten Untersuchungen zu alternativen Standorten für die Endlagerung stark wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle vor. Demzufolge wurden von der Bundesregierung weder in Mecklenburg-Vorpommern noch in anderen Bundesländern Standorte für entsprechende Untersuchungen benannt.

88. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich der Mehrweganteil von Getränkeverpackungen im Vergleich von 1992 zu 1994 in den einzelnen Bundesländern entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 7. Februar 1995**

In der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 1234) wird die Bundesregierung u. a. verpflichtet, jeweils bis zum 30. Juli jeden Jahres die nach § 9 Abs. 2 erheblichen Mehrweganteile von Getränkeverpackungen des Vorjahres, bezogen auf das jeweilige Bundesland sowie für den Geltungsbereich des Abfallgesetzes insgesamt, im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Aufgrund technischer Probleme bei der Datenerhebung sind die Daten für 1993 erst vor kurzem im Bundesanzeiger vom 27. Januar 1995, S. 741, veröffentlicht worden. Hierin werden die Erhebungen der Bundesregierung bezüglich der Mehrweganteile von Getränkeverpackungen in den Jahren 1991, 1992 und 1993 bekanntgegeben. Eine entsprechende Darstellung, aus der sich die Mehrweganteile von Getränkeverpackungen der einzelnen Bundesländer ergeben, lege ich als Anlage bei.*)

Die Daten der Mehrweganteile für das Jahr 1994 werden frühestens Mitte 1995 vorliegen.

89. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)**
(SPD)
- Welchen Anteil sollen im Haushaltsentwurf 1995 die Mittel für die notwendigen Untersuchungen zur Langzeitsicherheit des Endlagers Morsleben einschließlich des Planfeststellungsverfahrens die Haushaltstitel 532 31-330 und 712 34-330 im Einzelplan 16/07, jeweils getrennt nach Titel, ausmachen?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 3. Februar 1995**

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens sind unter Titel 712 34 in einer Höhe von 24,9 Mio. DM veranschlagt. Davon entfallen auf die Langzeitsicherheit 18,7 Mio. DM.

Der Titel 53231 umfaßt keine Arbeiten zum Planfeststellungsverfahren und zur Langzeitsicherheit.

90. Abgeordneter
Reinhard Weis
(Stendal)
(SPD)
- In welchem Umfang sind in diesen beiden Titeln, jeweils getrennt nach Titel, durch die geplanten neuen Einlagerungen in Morsleben Ausgaben vorgesehen, die nicht durch die Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit aufgrund der bereits stattgefundenen Einlagerungen notwendig sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 3. Februar 1995**

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit besteht zwischen einer „reinen Offenhaltung“ und einem Einlagerungsbetrieb kein qualitativer und damit kein kostenmäßiger Unterschied. Kostenunterschiede sind durch die betrieblichen Abläufe bedingt, zum Beispiel unterschiedlichen Personal- und Maschineneinsatz.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

91. Abgeordneter
Herbert Lattmann
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach eigener Auskunft der Deutschen Telekom AG ihr Angebot, den Kunden eine Aufschlüsselung der Telefonrechnung mit Einzelnachweis der geführten Gespräche zu liefern, bei vielen Telefonkunden wegen angeblicher technischer Schwierigkeiten in diesem Jahrzehnt nicht mehr verwirklicht werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 6. Februar 1995**

Nach Angaben der Deutschen Telekom AG kann der Einzelverbindungs-nachweis für alle Kunden bis Ende 1997 bereitgestellt werden. Zur Zeit kann ein Einzelverbindungs-nachweis nur solchen Kunden angeboten werden, die an eine digitale Vermittlungsstelle angeschlossen oder zwecks Anschluß an eine digitale Vermittlungsstelle mit einer Rufnummernänderung einverstanden sind. Um allen ihren Kunden ab Ende 1997 eine solche detaillierte Standardrechnung bieten zu können, ist ein vorgezogenes Investitionsprogramm der Deutschen Telekom AG für eine noch schnellere Digitalisierung vorgesehen.

92. Abgeordneter
**Herbert
Lattmann**
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Zahl der Kunden der Deutschen Telekom AG, die das genannte Angebot derzeit nicht nutzen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 6. Februar 1995**

Nach Angaben der Deutschen Telekom AG wohnen bereits 90% der Kunden im Einzugsbereich digitaler Vermittlungsstellen und können so mit oder ohne Rufnummer-Änderung eine detaillierte Rechnung erhalten. Die Zahl der Kunden, die zur Zeit keinen Einzelbindungsnachweis erhalten können, beträgt damit 10%, das sind bei rund 38 Millionen Kunden etwa 3,8 Millionen. Die Deutsche Telekom AG geht davon aus, daß in der Anfangsphase rund 20% aller Kunden eine detaillierte Standardrechnung beantragen werden. Gegenwärtig haben 100000 Kunden einen Einzelbindungsnachweis beantragt.

93. Abgeordneter
**Herbert
Lattmann**
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung als Vertreterin des Eigentümers die Absicht, auf die Deutsche Telekom AG mit dem Ziel einzuwirken, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden vor fehlerhaften Abrechnungen zu erreichen, und in welchem Zeitraum bzw. in welcher Form soll dies geschehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 6. Februar 1995**

Nach Bekanntwerden des Verdachts betrügerischer Manipulationen am Telefonnetz hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation von der Deutschen Telekom AG unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der Kunden gefordert.

Am 13. Januar 1995 stellte der Vorstand der Deutschen Telekom AG sein Maßnahmenpaket vor. Danach soll nicht nur eine detaillierte Standardrechnung für alle Kunden bis Ende 1997 bereitgestellt, sondern darüber hinaus ein intelligenter Telefonanschluß in digitalen Netzen eingeführt werden, der Mißbrauch weitgehend verhindert. Des weiteren wird ein sog. Frühwarnsystem (Rechnungslimit) erprobt und ab 1996 für die Kunden angeboten werden. Vorab sind, um kriminellen Eingriffen über ausländische Informations-Dienste vorzubeugen, bis auf weiteres sämtliche ausländische Informations-Dienste von Selbstwählverkehr auf Handvermittlung umgestellt worden.

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch hat der Deutschen Telekom AG empfohlen, die angekündigten Maßnahmen zum Schutze der Kunden unverzüglich zu ergreifen, um – auch im Hinblick auf den kommenden Wettbewerb – Vertrauensverlusten der Kunden entgegenzuwirken.

Im Bundesministerium für Post und Telekommunikation werden derzeit Möglichkeiten zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Rahmen der Telekommunikationsverordnung (TKV) geprüft.

94. Abgeordnete
**Dr. Susanne
Tiemann**
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, daß die Lehrwerkstatt der Deutschen Telekom AG in Bad Kreuznach geschlossen werden soll, obwohl es dann in der gesamten nordpfälzischen Region keine weitere Ausbildungsstätte geben wird, und ist es richtig, daß die Lehrwerkstatt Mainz – obwohl sie nicht die Voraussetzungen mitbringt – die Ausbildung zum Kommunikationselektroniker und zum „Kaufmann für Bürokommunikation“ durchführen soll, obwohl Bad Kreuznach dafür besser ausgestattet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 7. Februar 1995**

Die Bundesregierung kann zu der Frage nicht Stellung nehmen.

Mit Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes am 1. Januar 1995 hat sich die Aufgabenstellung der Bundesregierung im Bereich der Post und Telekommunikation geändert. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation liegt noch deutlicher als bisher im hoheitlichen Bereich, so z. B. bei der Regulierung.

Die Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG handeln demgegenüber als privatrechtliche Unternehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Ausbildungsbereich. Entscheidungen in diesem Bereich liegen daher ausschließlich in ihrer Zuständigkeit und Verantwortung.

Eine Einflußnahme seitens der Bundesregierung würde auch dem Zweck der Privatisierung zuwiderlaufen und die dringend notwendige Flexibilität der Aktiengesellschaften in diesem wichtigen Bereich unvertretbar einschränken.

Auch in seiner Eigenschaft als Mehrheitsaktionär ist der Bund auf seine Befugnisse nach dem Aktiengesetz beschränkt. Die Rechte des Aktionärs sind im Aktiengesetz, das kein allgemeines Weisungsrecht der Aktionäre gegenüber dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat vorsieht, im einzelnen geregelt. Selbst als Mehrheitsaktionär kann der Bund nur auf in der Geschäftsordnung genannte zustimmungsbedürftige Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung Einfluß nehmen.

In der Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost sind die Aktionärsrechte aufgeführt. Danach ist eine Einflußnahme auf betriebliche und geschäftliche Abläufe und Entscheidungen nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

95. Abgeordnete
**Simone
Probst**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches sind die zehn teuersten Großgeräte im 24. Rahmenplan für den Hochschulbau, und in welche Dringlichkeitskategorie sind sie eingestuft?

96. Abgeordnete
Simone Probst
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches waren die zehn teuersten Großgeräte im 19. Rahmenplan für den Hochschulbau, und in welche Dringlichkeitskategorie waren sie eingestuft?
97. Abgeordnete
Simone Probst
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches waren die zehn teuersten Großgeräte im 14. Rahmenplan für den Hochschulbau, und in welche Dringlichkeitskategorie waren sie eingestuft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 6. Februar 1995**

Vorbemerkung

Für die Finanzierung von wissenschaftlichen Großgeräten nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) – Geräte über 150 000 DM, die der Bund zu 50 % mitfinanziert – werden jährlich sog. „Globalbeträge“ für jedes Land in den Rahmenplan für den Hochschulbau aufgenommen. Diese Globalbeträge für Großgeräte sind Sammelvorhaben und enthalten daher keine Informationen über einzelne Großgeräte. Im 24. Rahmenplan betrug die Summe der einzelnen Globalbeträge aller Länder 600 227 TDM für die Rate 1995. Auch in den Beträgen für die Ersteinrichtung von Neubauvorhaben sind eine Reihe von Großgeräten enthalten, die allerdings auch nicht einzeln im Rahmenplan aufgeführt werden. Nur ca. 1 bis 2 % der jährlich ca. 1 500 Großgeräteanträge werden als Einzelvorhaben zum Rahmenplan angemeldet. Eine differenzierte Einstufung dieser Großgeräte in Dringlichkeitskategorien – so wie dies bei Bauvorhaben üblich ist – erfolgt normalerweise nicht, denn hier wird unter dem Vorbehalt der positiven Stellungnahme durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft von vornherein die höchste Kategorie I vergeben.

Die Anträge der einzelnen Länder, die fachliche Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Empfehlungen des Wissenschaftsrates erfolgen ohne feste Termine kontinuierlich über das Jahr verteilt. Letztendlich entscheidet der Bund mit seiner Zustimmung zu den jeweiligen Einzelempfehlungen über die Aufnahme in den Rahmenplan und damit über seine 50 %ige Mitfinanzierung. Die einzelnen Großgeräte lassen sich nicht bestimmten Rahmenplänen zuordnen. Ihre Frage beantworte ich sinngemäß dahin gehend, welche der zehn teuersten Großgeräte in einem bestimmten Zeitraum vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen worden sind. Die nachfolgenden Informationen stammen aus der getrennt vom Rahmenplan geführten HBFG-Großgerätedatei mit Einzelinformationen zu rund 22 000 einzelnen Großgeräten seit Beginn der Rahmenplanung im Jahr 1970.

Zu Frage 95

Die Laufzeit des 24. Rahmenplans beginnt erst ab dem 1. Januar 1995. Für diesen Zeitraum kann ich Ihnen verständlicherweise noch keine Großgeräteempfehlungen nennen. Ich halte es von daher für sinnvoll, Ihnen die zehn teuersten HBFG-Großgeräte zu benennen, die seit dem 1. Januar 1994 vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen worden sind:

1.
Förderkennzeichen: R9990110
Hochschule: Allgemeine Vorhaben Berlin (Konrad-Zuse-Zentrum)
Großgerät: HÖCHSTLEISTUNGSRECHNERSYSTEM
Empfehlungsdatum: 5. Januar 1994
Kosten in DM: 22770 000
2.
Förderkennzeichen: Z1011110
Hochschule: Medizinische Universität Lübeck
Großgerät: KLINIKUMS-, INFORMATIONSS- UND KOMMUNIKATIONSSYSTEM
Empfehlungsdatum: 7. März 1994
Kosten in DM: 18529 000
3.
Förderkennzeichen: R1385730
Hochschule: Freie Universität Berlin
Großgerät: KLINIKUMS-INFORMATIONSS- UND KOMMUNIKATIONSSYSTEM
Empfehlungsdatum: 8. August 1994
Kosten in DM: 11754 000
4.
Förderkennzeichen: U1163500
Hochschule: Universität Frankfurt
Großgerät: RECHNER, SYSTEM- UND APPLIKATIONS-SOFTWARE
Empfehlungsdatum: 25. März 1994
Kosten in DM: 9724 000
5.
Förderkennzeichen: U1173630
Hochschule: Universität Gießen
Großgerät: RECHNER, SYSTEM- UND APPLIKATIONS-SOFTWARE
Empfehlungsdatum: 25. März 1994
Kosten in DM: 7731 000
6.
Förderkennzeichen: W1484690
Hochschule: Technische Hochschule Aachen
Großgerät: MAGNETOM 63 SP 4000 BEYOND UPGRADE
Empfehlungsdatum: 1. Juni 1995
Kosten in DM: 6296 000
7.
Förderkennzeichen: T1023880
Hochschule: Universität Hamburg
Großgerät: KERNSPINTOMOGRAPH
Empfehlungsdatum: 21. Juni 1994
Kosten in DM: 5975 000
8.
Förderkennzeichen: P1243640
Hochschule: Universität Freiburg
Großgerät: KERNSPINTOMOGRAPH
Empfehlungsdatum: 2. Februar 1994
Kosten in DM: 5515 000

9.
 Förderkennzeichen: 70301270
 Hochschule: Universität Halle-Wittenberg
 Großgerät: KERNSPINTOMOGRAPH
 Empfehlungsdatum: 23. Juni 1994
 Kosten in DM: 4 800 000
10.
 Förderkennzeichen: R1385460
 Hochschule: Freie Universität Berlin
 Großgerät: DIGITALER LINEARBESCHLEUNIGER ZUR
 KONFORMATIONSBESTRAHLUNG
 Empfehlungsdatum: 10. März 1994
 Kosten in DM: 4 030 000
 Insgesamt: 97 124 000 DM.

Zu Frage 96

Folgende zehn teuerste HFBG-Großgeräte sind in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1993 (entspricht der Rahmenplanperiode des 19. Rahmenplanes) vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen worden:

1.
 Förderkennzeichen: P1593300
 Hochschule: Universität Stuttgart
 Großgerät: HÖCHSTLEISTUNGSRECHNERSYSTEM
 Empfehlungsdatum: 20. Juli 1992
 Kosten in DM: 7 017 900
2.
 Förderkennzeichen: U1531760
 Hochschule: Technische Hochschule Darmstadt
 Großgerät: ZENTRALER HÖCHSTLEISTUNGSRECHNER
 Empfehlungsdatum: 7. Februar 1991
 Kosten in DM: 1 966 500
3.
 Förderkennzeichen: W1122360
 Hochschule: Universität Münster
 Großgerät: ZENTRALE DV-AUSSTATTUNG
 Empfehlungsdatum: 27. Juli 1990
 Kosten in DM: 17 700 000
4.
 Förderkennzeichen: X1223200
 Hochschule: Universität Mainz
 Großgerät: VAXCLUSTER
 Empfehlungsdatum: 8. Juli 1991
 Kosten in DM: 13 903 000
5.
 Förderkennzeichen: T1023290
 Hochschule: Universität Hamburg
 Großgerät: VERNETZTES DV-SYSTEM
 Empfehlungsdatum: 10. Mai 1991
 Kosten in DM: 10 693 000
6.
 Förderkennzeichen: R1384100
 Hochschule: Freie Universität Berlin
 Großgerät: ZYKLOTRON FÜR PET
 Empfehlungsdatum: 11. April 1990
 Kosten in DM: 10 371 000

7.	Förderkennzeichen:	W1122710
	Hochschule:	Universität Münster
	Großgerät:	POSITRONEN-EMISSIONS-TOMOGRAPHIE-SCANNER UND ZYKLOTON (PET)
	Empfehlungsdatum:	6. April 1992
	Kosten in DM:	9904 000
8.	Förderkennzeichen:	P1592580
	Hochschule:	Universität Stuttgart
	Großgerät:	AEROAKUSTISCHE NACHRÜSTUNG DES FAHRZEUGWINDKANALS
	Empfehlungsdatum:	29. Oktober 1990
	Kosten in DM:	9300 000
9.	Förderkennzeichen:	P1273450
	Hochschule:	Universität Tübingen
	Großgerät:	FILE- UND COMPUTER-SERVER
	Empfehlungsdatum:	26. August 1991
	Kosten in DM:	9196 000
10.	Förderkennzeichen:	X1222830
	Hochschule:	Universität Mainz
	Großgerät:	RECHNER FÜR DAS PATIENTENWESEN UND VERWALTUNGSAUFGABEN
	Empfehlungsdatum:	3. Juli 1990
	Kosten in DM:	8892 000
	Insgesamt:	179803 000 DM.

Zu Frage 97

Folgende zehn teuerste HBFG-Großgeräte sind in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1988 (entspricht der Rahmenplanperiode des 14. Rahmenplanes) vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen worden:

1.	Förderkennzeichen:	P1591500
	Hochschule:	Universität Stuttgart
	Großgerät:	VEKTORRECHNER CRAY-2
	Empfehlungsdatum:	27. November 1985
	Kosten in DM:	74232 292
2.	Förderkennzeichen:	P1581440
	Hochschule:	Universität Karlsruhe
	Großgerät:	VEKTOR-, UNIVERSAL-, ARBEITSPLATZ-RECHNER
	Empfehlungsdatum:	10. September 1987
	Kosten in DM:	44600 000
3.	Förderkennzeichen:	W1482770
	Hochschule:	Technische Hochschule Aachen
	Großgerät:	UNIVERSALRECHNER, WORKSTATIONPERIPHERIE
	Empfehlungsdatum:	6. April 1988
	Kosten in DM:	36500 000

4.
 Förderkennzeichen: V1451130
 Hochschule: Universität Hannover
 Großgerät: VECTORRECHNER MIT PERIPHERIE
 Empfehlungsdatum: 3. November 1987
 Kosten in DM: 35 000 000
5.
 Förderkennzeichen: Q1322300
 Hochschule: Universität München
 Großgerät: VEKTORRECHENSYSTEM
 Empfehlungsdatum: 25. Juni 1987
 Kosten in DM: 30 569 000
6.
 Förderkennzeichen: W1131250
 Hochschule: Universität Dortmund
 Großgerät: ELEKTRONEN TESTSPEICHERUNG AN-
 LAGE DELTA
 Empfehlungsdatum: 25. Juli 1988
 Kosten in DM: 26 000 000
7.
 Förderkennzeichen: W1482771
 Hochschule: Technische Hochschule Aachen
 Großgerät: VEKTORRECHNER
 Empfehlungsdatum: 6. April 1988
 Kosten in DM: 23 400 000
8.
 Förderkennzeichen: U1531370
 Hochschule: Technische Hochschule Darmstadt
 Großgerät: ZENTRALES DV-GROSSYSTEM
 Empfehlungsdatum: 15. Juli 1986
 Kosten in DM: 15 269 350
9.
 Förderkennzeichen: Z1001310
 Hochschule: Universität Kiel
 Großgerät: VEKTORRECHNER
 Empfehlungsdatum: 16. Juli 1986
 Kosten in DM: 15 268 240
10.
 Förderkennzeichen: Z1010470
 Hochschule: Medizinische Universität Lübeck
 Großgerät: KLINIKKOMMUNIKATIONSSYSTEM
 Empfehlungsdatum: 29. Februar 1988
 Kosten in DM: 14 776 000
 Insgesamt: 315 614 882 DM.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
 wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

98. Abgeordnete **Dr. Angelika Köster-Loßack** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Wie haben sich die Entwaldungen im brasilianischen Amazonasgebiet – angesichts von Meldungen über steigende Entwaldungen in Acre und Rondonia – in den Jahren 1993 und 1994 entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich
vom 8. Februar 1995**

Für die Jahre 1993 bis 1994 liegen der Bundesregierung keine offiziellen Daten über die Entwaldungsrate im Amazonasgebiet vor.

99. Abgeordnete
Dr. Angelika Köster-Loßack
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird es möglich sein, für den deutschen Zuschuß (rund 10 Mio. DM) für die mit Acre in Vorbereitung befindliche Landnutzungsplanung (Zonierungsprojekt) eine Garantieübernahme bzw. Rückerstattungsverpflichtung durch die brasilianische Regierung für den Fall einer vertragswidrigen Verwendung zu erreichen, obwohl eine solche Garantie im entsprechenden Regierungsabkommen nicht enthalten ist und obwohl es mit der Ausnahmeregelung für die sogenannten Demonstrativprojekte (Kleinprojektefonds Pilotprogramm) einen Präzedenzfall für den Verzicht auf eine brasilianische Garantie gibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich
vom 8. Februar 1995**

Die vorbereitenden Gespräche mit der brasilianischen Seite über das Vorhaben „Landnutzungsplanung/Zonierung Acre“ einschließlich der Klärung der Frage, ob eine Institution der brasilianischen Zentralregierung oder eine andere Organisation das Projekt durchführt, sind noch nicht abgeschlossen. Es kann deshalb jetzt noch nicht gesagt werden, ob eine eigenständige Garantieübernahme bzw. Rückerstattungsverpflichtung durch die brasilianische Regierung im Fall einer vertragswidrigen Verwendung überhaupt relevant wird.

100. Abgeordnete
Dr. Angelika Köster-Loßack
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die finanziellen Zuwendungen, die brasilianische Nichtregierungsorganisationen 1994 aus dem Fundo Nacional de Meio Ambiente erhielten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich
vom 8. Februar 1995**

Angaben des Fundo Nacional de Meio Ambiente zufolge wurden 1994 56 Vorhaben im Volumen von 2,8 Mio. US-Dollar zugesagt und Verträge für 51 Vorhaben mit einem Volumen von 2,4 Mio. RS abgeschlossen.

101. Abgeordnete
Dr. Angelika Köster-Loßack
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Mittel wurden bis Ende 1994 für das Waldschutzzonenprojekt Sao Paulo ausgezahlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich
vom 8. Februar 1995**

Der Darlehns- und Finanzierungsvertrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben „Schutz des Küstenwaldes im Staat Sao Paulo“ ist seit Dezember 1993 unterzeichnet und seit August 1994 auszahlungsreif. Von brasilianischer Seite wurden jedoch bislang keine Abrufe vorgelegt, so daß auch noch keine Auszahlungen vorgenommen worden sind.

102. Abgeordneter
Christoph Matschie
(SPD)
- Trifft es zu, daß sich der Bundesrechnungshof in einem Beratungsbericht an die Bundesregierung zu der geplanten FZ (Finanzielle Zusammenarbeits)-Maßnahme Arun III geäußert hat und darin die Überzeugung vertritt, daß die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes nicht ausreichend abgesichert ist?
103. Abgeordneter
Christoph Matschie
(SPD)
- Trifft es zu, daß der Bundesrechnungshof zu dem Resultat kommt, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau bei ihrer Entscheidung, die Finanzierung des Projektes Arun III zu befürworten, die erheblichen Risiken des Projektes nicht ausreichend berücksichtigt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 3. Februar 1995**

Gemäß § 88 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung kann der Bundesrechnungshof einzelne Bundesministerien aufgrund seiner Prüfungserfahrungen beraten. Dies hat er mit Schreiben vom 19. Dezember 1994 zu dem geplanten Wasserkraftvorhaben Arun III in Nepal getan. Die Bundesregierung wird die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes bei der Entscheidung berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof kommt zu dem Ergebnis, daß vor einer endgültigen Entscheidung über das Vorhaben einzelne Risiken einer weiteren Klärung bedürfen. Da die neu gewählte Regierung Nepals ihre Willensbildung zu dem Vorhaben, insbesondere zu den Punkten Stromtarife, Zubringerstraße und Zusammensetzung des Energieausbauplans noch nicht abgeschlossen hat, ist eine endgültige Beurteilung des Vorhabens sowieso gegenwärtig nicht möglich. Auf den dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages bereits übermittelten Infovermerk vom 10. Januar 1995 zu dem Vorhaben wird verwiesen.

Bonn, den 10. Februar 1995

